Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung -öffentlich- 2
Vorlagendokumente
TOP Ö 2.1 Bericht aus der Sitzung des SGB-II-Beirats (mündlich)
Mitteilung zur Kenntnis V/033/2023 3
TOP Ö 2.2 Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter - Bericht zu aktuellen Entwicklungen (Präsentation)
Mitteilung zur Kenntnis V/034/2023 4
TOP Ö 2.3 Kurzbericht zum Verlauf des Erfolgs- und Vermögensplans
Mitteilung zur Kenntnis V/031/2023 5
TOP Ö 3 EJC Arbeitsmarktprogramm 2023
Beschlussvorlage 55/051/2023 7
EJC Arbeitsmarktprogramm 2023 55/051/2023 9
TOP Ö 4 Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2022 im Stadtgebiet Erlangen
Beschlussvorlage 55/050/2023 31
Konzept zu den Mietobergrenzen 2023 55/050/2023 34
TOP Ö 5 Neubesetzung der Vertretung des DGB im SGB-II-Beirat
Beschlussvorlage V/030/2023 50

Einladung

Stadt Erlangen

Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WA-EJC), Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (WA-EJC-B)

1. Sitzung • Mittwoch, 10.05.2023 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1.	Vorstellung von Frau Manuela Ramming, 2. Werkleitung des Erlanger Jobcenters	
2.	Mitteilungen zur Kenntnis	
2.1.	Bericht aus der Sitzung des SGB-II-Beirats (mündlich)	V/033/2023
2.2.	Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter - Bericht zu aktuellen Entwicklungen (Präsentation)	V/034/2023
2.3.	Kurzbericht zum Verlauf des Erfolgs- und Vermögensplans	V/031/2023
3.	EJC Arbeitsmarktprogramm 2023	55/051/2023
4.	Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2022 im Stadtgebiet Erlangen	55/050/2023
5.	Neubesetzung der Vertretung des DGB im SGB-II-Beirat	V/030/2023
6.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 2. Mai 2023

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 2.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r: Referat V	Vorlagennummer: **V/033/2023**

Bericht aus der Sitzung des SGB-II-Beirats (mündlich)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WA-EJC)	10.05.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (WA-EJC-B)	10.05.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ö 2.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r: Referat V	Vorlagennummer: **V/034/2023**

Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter - Bericht zu aktuellen Entwicklungen (Präsentation)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WA-EJC)	10.05.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (WA-EJC-B)	10.05.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ö 2.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r: Referat V	Vorlagennummer: **V/031/2023**

Kurzbericht zum Verlauf des Erfolgs- und Vermögensplans

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WA-EJC)	10.05.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (WA-EJC-B)	10.05.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Fristgerecht zum 01.01.2023 startete der Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter das laufende Geschäftsjahr auf Basis eines aus den Erfahrungswerten des Amtes 55 und der GGFA AöR erstellten Wirtschaftsplanes.
Mit Start des Eigenbetriebes wurde es notwendig eine neue Finanz- und Kostenrechnungssoftware einzuführen, um die kameralen Abrechnungsanforderungen des Bundes erfüllen zu können. Der Umstieg musste im laufenden Betrieb mit nur sehr geringen Vorbereitungs- und Testphasen erfolgen und dauert noch immer an.
Die Priorität liegt zunächst bei der Einrichtung der Finanzbuchhaltung, die nun weitestgehend abgeschlossen ist. In den kommenden Monaten erfolgt die Konfiguration der Kosten- und Leistungsrechnung. Nach Fertigstellung sind detaillierte Auswertung zu den einzelnen Kostenstellen und ein Soll-Ist-Vergleich möglich. Das aktuelle Buchungsgeschäft ist trotz der geringen personellen Ressourcen, die nur auf einen Dauerbetrieb ausgelegt sind, dank des hohen Engagements der Mitarbeitenden und der Unterstützung der Kämmerei jederzeit sichergestellt.

Aufgrund der o.g. Situation sind derzeit spezifische Abgleiche noch möglich.
Wesentliche Änderung im Erfolgsplan zeichnen sich in den folgenden Positionen ab:
KOSTENSTEIGERUNGEN
- Kostensteigerung bei den Einführungskosten Finanzbuchhaltungssoftware wegen höherem Beratungsbedarf
- Kostensteigerung bei der internen Verrechnung wegen der verlängerten Unterstützung durch die Kämmerei
- Kostensteigerung bei den IT-Sachkosten wegen der Verzögerung der Umstellung auf KommunalBIT, da auf die Gebäudeentscheidung gewartet wird

KOSTENERSPARNIS
- Kostenersparnis wegen verzögerter Umsetzung Projekt „Werkzeugverleih“ trotz gleichzeitigem Einnahmeausfall
- Kostenersparnis wegen Vakanzen in den Stellenbesetzungen

EINNAHMEAUSFÄLLE
- Einnahmeausfälle wegen verzögerter Besetzung der Leitungsstelle (Kosten können mit Zuschlägen beim Bund abgerechnet werden)
- Einnahmeausfälle wegen Vakanzen bei spitz abrechenbaren Personalkosten (siehe oben)

EINNAHMESTEIGERUNG

- Einnahmesteigerung wegen EGT Erhöhung um 158.828 €
- Einnahmesteigerung wegen Übernahme der Betreuung einer weiteren Berufsschulklasse

Aufgrund der sehr geringen Datenlagen (3 Monate) für eine Hochrechnung lässt sich derzeit noch keine zuverlässige Prognose für das zu erwartende Ergebnis abgeben.

Der Vermögensplan wird wie geplant umgesetzt

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
EJC	Jobcenter	**55/051/2023**

EJC Arbeitsmarktprogramm 2023

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WA-EJC)	10.05.2023	Ö	Beschluss	
Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (WA-EJC-B)	10.05.2023	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem vorliegenden EJC Arbeitsmarktprogramm 2023 wird zugestimmt.

II. Begründung

1. **Ergebnis/Wirkungen**
   Das Erlanger Jobcenter hat das EJC Arbeitsmarktprogramm 2023 erstellt, das als Anlage beigefügt ist.
2. **Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**
   s. EJC Arbeitsmarktprogramm 2023
3. **Prozesse und Strukturen**
   s. EJC Arbeitsmarktprogramm 2023
4. **Klimaschutz:**

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: EJC Arbeitsmarktprogramm 2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 3

Stadt Erlangen
Erlanger Jobcenter
Orientierung.Bildung.Zukunft

Arbeitsmarktprogramm 2023

Erlanger Jobcenter

Orientierung. Bildung. Zukunft.

Ziele und Zielgruppen
Maßnahmen und Mitteleinsatz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
• **Vorbemerkung**	**3**
• **Rahmenbedingungen**	**3**
Statistische Daten zur Arbeitslosigkeit und zum Erlanger Arbeitsmarkt	3
Zielgruppen im SGB II Bezug	6
Finanzielle Rahmenbedingungen	7
Entwicklung und Zielbildung des Arbeitsmarktprogramms	8
Ziele auf Bundes- und Landesebene nach §48a SGB II	8
Ziele im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarung für 2022	8
Kommunale Jobcenterziele 2023	9
Arbeitsmarktkonferenz 2023	11
• **Maßnahmen und Instrumente**	**11**
Schwerpunkt 2023 Qualifizierung im SGB II	11
„Leben, Arbeiten und Teilhaben in einer inklusiven Gesellschaft (LAUT)“	12
Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16 i SGB III	12
Cafe Hergricht Servicestation + Bistro am Erlanger Bahnhof	12
Maßnahme-Angebote für Geflüchtete	13
ESF-Förderung für Bedarfsgemeinschaftscoaching, Kajak für Alleinerziehende und Trans-Azubi-Express	14
Engagement in rechtskreisübergreifenden Projekten durch die Abteilung „Maßnahmen, Projekte, Arbeitsförderung“	14
Keine 100%ige Kostendeckung durch Drittmittelprogramme	15
• **Schlussbetrachtungen**	**15**
• **Maßnahmenkatalog**	**17**
Übersichten über Zielgruppen, Maßnahmen und Mittelquellen	
• **Verzeichnis der Abkürzungen**	**21**

• Vorbemerkung

Arbeitsmarktprogramm 2023

Die Planung des Arbeitsmarktprogramms 2023 findet vor dem Hintergrund der am 01.01.2023 umgesetzten Neuorganisation von Amt 55 und GGFA AöR zu einem Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter – Orientierung.Bildung.Zukunft statt. Trotz vielfältiger Zusatzaufgaben im Zusammenhang mit der Neuorganisation wird der laufende Betrieb in der Arbeitsmarktförderung auf hohem Niveau beibehalten. Die Nachwirkungen der Pandemie müssen ebenso bewältigt werden wie der Zugang der Ukraine- Geflüchteten in das SGB II. Dies alles sind Zusatz-Belastungen, die neben der laufenden Arbeit im „Tagesgeschäft“ ungeplant für die Mitarbeitenden in ihrem Arbeitsalltag auftauchen. Geplant hingegen ist die neue Reform des SGB II und die Einführung des Bürgergeldes, die ebenfalls Veränderungen in der Systematik der Eingliederungsarbeit mit sich bringt.
Die strategische Maxime der Konsolidierung des bestehenden Portfolios und die inhaltliche, zielgruppengerechte Ausrichtung der Maßnahmen wird deshalb für 2023 in den Vordergrund gestellt.
Das Arbeitsmarktprogramm 2023 berücksichtigt deshalb das langjährig erfolgreich umgesetzte Maßnahmen-Portfolio und setzt für 2023 – 2025 einen neuen Schwerpunkt in der Qualifizierung im SGB II. Der Fokus auf die Verstetigung der bisherigen Ansätze mitzusätzlichen Qualifizierungs-Angeboten und der Aktivierung und Integration von allen Zielgruppen fällt mit der Ausrichtung der Agentur für Arbeit zusammen und nimmt die Änderungen in der Weiterentwicklung zum Bürgergeld mit auf. Insbesondere werden in der seit einigen Jahren gewachsenen Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Erlangen-Höchstadt möglichst Maßnahmen und Projekte gemeinsam geplant und beantragt, um eine gute Auslastung zu erzielen. Unterjährige Anpassung und Nachsteuerung werden gleichfalls auch in 2023 notwendig sein. Im Wesentlichen finden sich bewährte Instrumente für die bisherigen Zielgruppen, die konzeptionell weiterentwickelt und sich ändernden Bedarfen angepasst wurden. So besteht - trotz der guten Drittmittelsituation und verringertem Eingliederungstitel - auch im Jahr 2023 die fachliche Herausforderung, alle Zielgruppen professionell zu versorgen und neu entstehende Bedarfe zeitnah zu berücksichtigen.
Die „arbeitsmarktpolitische Landkarte“ wird 2023 voraussichtlich noch immer mit den Nachwirkungen durch das Pandemie-Geschehen, nun auch mit der Energiekrise und Fluchtbewegungen wegen des Kriegsgeschehens in der Ukraine und anderer Herkunftsländer beeinflusst und trifft auf einen sich stark verändernden Arbeitsmarkt. Branchenabhängig scheint die Konjunktur in vielen Segmenten seit Beginn 2022 wieder anzuziehen, nachgefragt sind vor allem Fachkräfte – könnte aber durch Auswirkungen verteuerter Energiepreise auch wieder abgebremst werden. Ob der aufnahmebereite Arbeitsmarkt vermehrt auch weniger qualifizierte Kräfte aus dem SGB II führt, ist noch nicht endgültig absehbar. Nach- und Teilqualifizierungen stehen deshalb in der individuellen Planung mit den Kunden oben auf der Agenda. Qualifizierung allein führt die Zielgruppen mit hohem Bedarf an anspruchsvollen und damit auch kostenintensiven Instrumenten (z. B. benachteiligte Jugendliche oder Alleinerziehende und Erziehende ohne Ausbildung und Langzeitleistungsbeziehende) jedoch oft nicht sofort in den Arbeitsmarkt. Hier ist eine längerfristige und ganzheitliche Förderung notwendig.
Das Arbeitsmarktprogramm enthält im Maßnahmenkatalog die speziellen Angebote für die unterschiedlichen Zielgruppen mit Schätzwerten für Aktivierungen und Integrationen.

• Rahmenbedingungen

Statistische Daten zur Arbeitslosigkeit und zum Erlanger Arbeitsmarkt

SGB II Statistik

Sinken der Arbeitslosenquote auf 2,2% zu Beginn des Jahres mit wieder steigender Tendenz

Die SGB II-Arbeitslosenquote befindet sich in Erlangen auf einem relativ niedrigen Niveau. Diese ist aber mit 2,2% im Mittelwert 2022 (Datenstand August 2022) um 0,2% gegenüber dem Vorjahr (2,4%) gesunken. Seit Beginn des Jahres 2022 pendelt bei den SGB II Arbeitslosen das Niveau um den Wert 2,2% mit Ausschlägen nach unten (2,1%) und nach oben (2,4%). Der Anstieg im August ist auf den Zugang der Ukraine-Geflüchteten zurückzuführen und wird sich im Trend bis Ende des Jahres voraussichtlich verfestigen. Die weitere Entwicklung wird vom Geschehen der Pandemie-Situation und der Stresssituation auf dem Energiemarkt beeinflusst werden. Der sich belebende Arbeitsmarkt mit weiterhin offenen Stellen lässt trotzdem eine Verbesserung für die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erwarten.

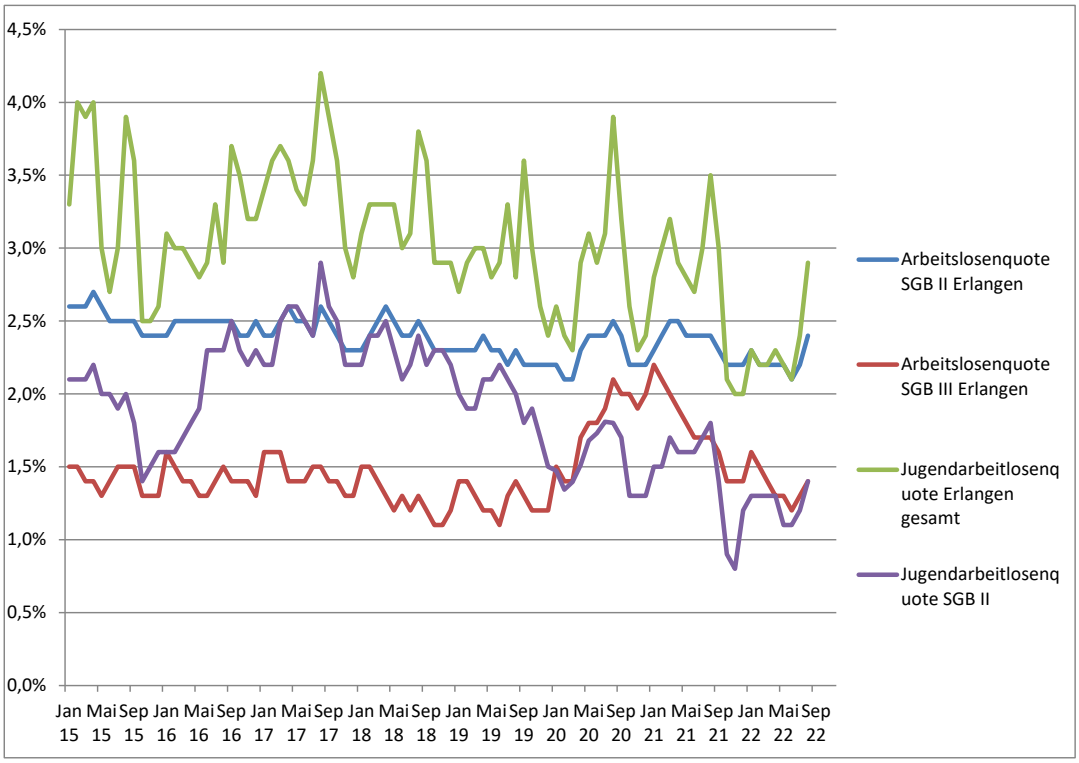

Die Jugendarbeitslosenquote SGB II, der mit einer strategischen Neuausrichtung im Bereich unter 25-jährige (U25) und dem neu formierten Team Ausbildung aus Mitarbeitern von Fallmanagement und Personalvermittlung begegnet wurde, zeigt sich in 2022 relativ stabil mit 1,3% im Durchschnitt bis August 2022. Die in den Pandemiejahren auf bis zu 1,8% angestiegenen Werte profitieren von der starken Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt. Mit Beginn des Ausbildungsmonats September und im weiteren Jahresverlauf dürfte der Wert von August 2022 (1,4%) möglicherweise unter die 1% - Marke sinken.

Weitere Anstrengungen bei der SGB II Jugendarbeitslosenquote dringend erforderlich

Die folgende Tabelle zeigt die zahlenmäßige Entwicklung der SGB II relevanten Personengruppen und SGB II Quoten:

Bezugsmonat August	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bedarfsgemeinschaften	2.364	2.457	2.692	2.547	2.374	2.459	2.372	2.692
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.087	3.215	3.523	3.317	3.097	3.206	3.075	3.533
Sozialgeldempfänger	1.479	1.297	1.421	1.343	1.191	1.168	1.105	1.419
SGB II Arbeitslose	1.555	1.541	1.570	1.543	1.455	1.610	1.588	1.581
SGB II Arbeitslosenquote in %	2,5	2,6	2,6	2,4	2,3	2,5	2,4	2,4
SGB II Hilfequote in %	5,3	5,2*	5,5*	5,3*	4,8*	4,9*	4,6	3,9**

* Bezugmonat Mai
**Bezugmonat April

Zahlen der Personengruppen im SGB II

Das Schaubild der Agentur für Arbeit zeigt, dass die Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in der Stadt Erlangen in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen und auch im Berichtszeitraum bis August 2022 noch einmal um 2,5% gewachsen ist. Die Entwicklung nach Abschwächung der Corona-Pandemie ist überdurchschnittlich hoch, und wird in 2022/2023 vermutlich auch noch weiter anziehen. Die Möglichkeiten zur Einmündung in den Arbeitsmarkt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden dadurch erleichtert werden, sofern der Einfluss durch die Energiekrise nicht branchenbedingt Unternehmen in finanzielle Schieflagen zwingt.

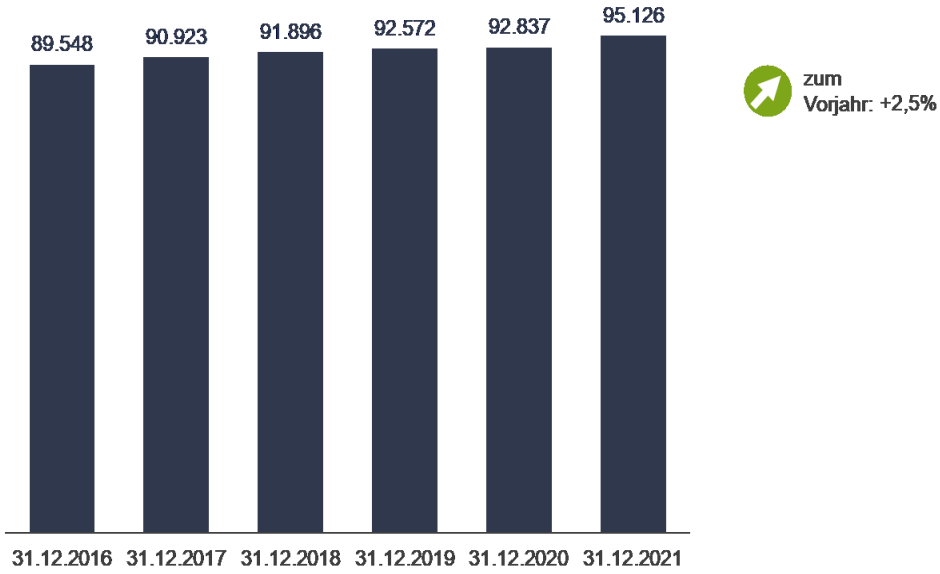

Stabilisierung der Beschäftigung in Erlangen

Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in der Stadt Erlangen, August 2022, © Bundesagentur für Arbeit

Darüber hinaus war ein in den letzten Jahren permanenter Anstieg an gemeldeten freien Arbeitsstellen zu verzeichnen, der sich ab 2019 allerdings stark abgeschwächt hat. Diese Tendenz konjunktureller Eintrübung – stark bedingt durch das Lockdown-Geschehen in der Pandemie und den Nachwirkungen – zeigt sich insbesondere in 2020. Aktuell belebt sich die Nachfrage erheblich. Die Fachkräftenachfrage schlägt sich auf die Integrationschancen der Personen im SGB II-Bezug mit in der Regel niedrigeren Qualifikationsniveaus allerdings nicht oder erst verspätet nieder.

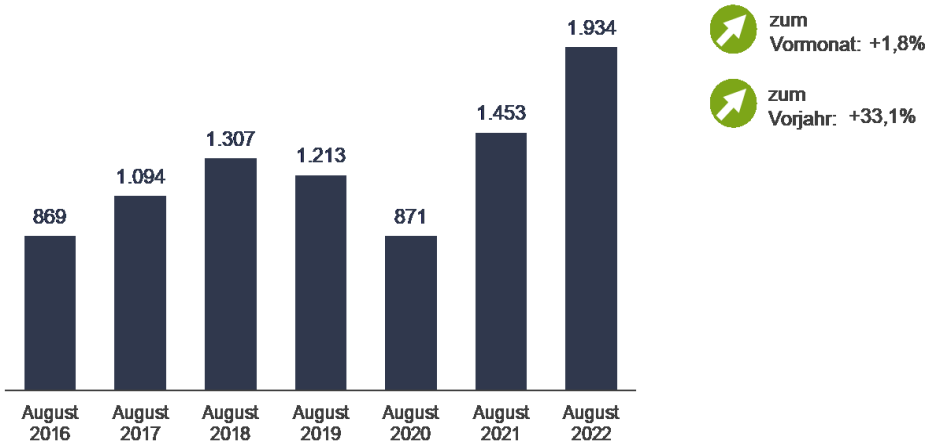

Anstieg der freien Arbeitsstellen

Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in der Stadt Erlangen, August 2022, © Bundesagentur für Arbeit

Die Ausrichtung des Erlanger Arbeitsmarktes auf überwiegend hochqualifizierte Tätigkeiten hat die Integrationschancen aus dem SGB II schon immer stark beeinflusst. Mit den Turbulenzen am Arbeitsmarkt seit dem Frühjahr 2020 und deren langfristigen Nachwirkungen, werden Prognosen zum Integrationserfolg unserer Kunden noch einmal erheblich schwieriger. Nach dem konjunkturellen Abschwung in 2020/21 ziehen als erstes die Integrationen im SGB III an, schwieriger gestalten werden sich nach wie vor die Zugänge aus dem SGB II in den Arbeitsmarkt. Die Maxime intensiver Begleitung und passgenauer Qualifizierungsangebote wird deshalb umso wichtiger und durch das Jobcenter aufrechterhalten und intensiviert.

Zielgruppen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, wie besonders marktferne, aber arbeitswillige erwerbsfähige Leistungsbezieher oder benachteiligte Jugendliche werden mit

den zur Verfügung stehenden Mitteln sukzessive mit den notwendigen, aber aufwändigen Integrationsinstrumenten an den Arbeitsmarkt herangeführt. Programmatisch wird über geeignete Drittmittelakquise weiterhin das Angebotsspektrum erhalten bzw. erweitert (z.B. mit dem rehapro-Projekt LAUT für gesundheitlich stark eingeschränkte Personen im SGB II-Bezug, das bis April 2025 verlängert wurde, dem Verlängerungsantrag „Jobbegleiter Erlangen für Flüchtlinge“, der für das Jahr 2023 mit 60 Plätzen beantragt wurde und der Neuakquise My Turn – Frauen mit Migrationshintergrund starten durch, dass über ein ESF+ Bundesprogramm beantragt wurde).

Der Schwerpunkt für die Jahre 2023 – 2025 Qualifizierung für alle Kunden im SGB II, insbesondere Qualifizierungsmöglichkeiten für langzeitarbeitslose/arbeitslose Kunden wird inhaltlich in den nächsten drei Jahren verstärkt konzipiert. Das bisherige Maßnahmenportfolio in der Selbstvornahme, bei dritten Trägern und im Bereich der Drittmittelprogramme mit ihren Präventionsangeboten (BVJ-k, BIK-Klassen, etc.) wird sukzessive darauf ausgerichtet.

Zielgruppen im SGB II Bezug

Die „klassischen“ Zielgruppen im SGB II Bezug stellen sich wie folgt dar:

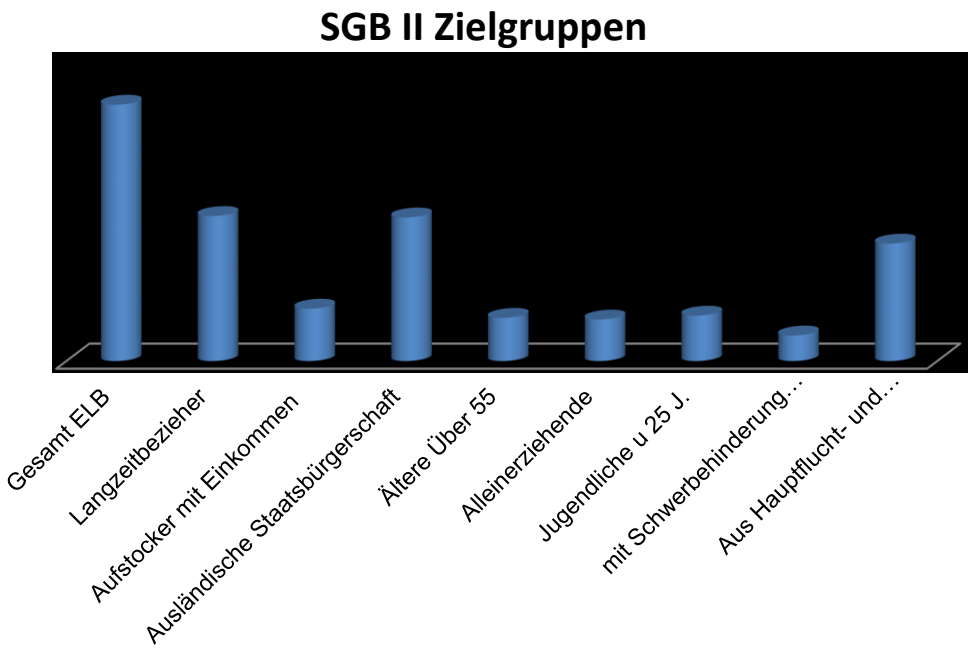

Aufwändige Zielgruppen werden bestmöglich versorgt

Geflüchtete als Zielgruppe im SGB II – aktueller Stand bei den Ukraine-Geflüchteten

Aktueller Stand Geflüchtete

Der Zugang der Geflüchteten aus der Ukraine gestaltete sich ab April 2022 abrupt und stellt eine große Herausforderung für alle Abteilungen des Jobcenters dar. Der Rechtskreiswechsel aus dem Asylbewerber-Leistungsgesetz wurde politisch schnell umgesetzt und konnte in der Leistungsabteilung nur mit vereinten Kräften und Unterstützung aus dem Fallmanagement und der Personalvermittlung geschultert werden. Mit den geschaffenen Kapazitäten im Eingangs-Profiling und mit der Umverteilung in Fallmanagement und Personalvermittlung wird der Zugang derzeit im Rahmen der vorhandenen Arbeitskapazitäten gut bewältigt. **Aktuell befinden sich 1650 erwerbsfähige Geflüchtete aus Hauptflucht und Asylherkunftsländern im SGB II (Stand August 2022) im Leistungsbezug.** Das gesamte Maßnahmenportfolio steht der Zielgruppe zur Verfügung und ist im Maßnahmenkatalog abgebildet.

Statistische Auswertungen über die Zielgruppe der Geflüchteten und zum Zugang der Ukraine-Geflüchteten sind regelmäßig in den SGA Berichten zu finden

Statistik zu Geflüchteten im SGA Report

Finanzielle Rahmenbedingungen

Mittelzuweisung aus dem SGB II Bundeshaushalt

Die Finanzausstattung 2023 bewegt sich im Verwaltungstitel nach 4.621.105 Euro in 2022 mit 4.711.892 Euro um 90.787 Euro über dem Vorjahresansatz. Im Bereich der Eingliederungsmittel wird mit einem Planansatz von 3.499.110 Euro für 2023 die Vorjahres-Zuteilung von 3.648.859 Euro deutlich (- 149.749) unterschritten.
Damit wird im Jahr 2023 eine für die gesamte Jobcenterarbeit nicht auskömmliche Mittelbereitstellung durch den Bund konstatiert, die den Aufgabenzuwachs – auch durch gestiegene Fallzahlen der Ukraine-Geflüchteten – nicht auskömmlich abbildet. Für die Zielgruppen des SGB II werden trotz dieser finanziellen Widrigkeiten gute Angebotsstrukturen im Maßnahme-Portfolio vorgehalten.

Wie in den Vorjahren entsteht wegen der zu erwartenden Personalkosten im Integrationsbereich und der Leistungssachbearbeitung die Notwendigkeit aus den Eingliederungsmitteln umzuschichten! Zur Umsetzung und Realisierung der geplanten angemessenen Fallschlüssel wird ein Verwaltungstitel von 6.389.726 Mio. € benötigt. Der Umschichtungsbetrag vom Eingliederungstitel in den Verwaltungstitel beträgt 1.677.834 Mio. €.
Damit stehen im Eingliederungstitel 1.821.276 Mio. € zur Verfügung. Mit der Überziehungsgarantie von 100.000 € kann die vollständige Verausgabung der Bundesmittel sichergestellt werden und eine maximale Ausgabensumme von 1.921.276 Mio. € für die Eingliederungsleistungen verplant werden.

Mittelzuweisung Erlanger Jobcenter

	2023 (Plan vorläufig)	2022 (vorläufig)	2021
Verwaltungstitel (VWT) Zuweisung	4.711.892 €	4.621.105 €	4.519.827 €
plus Umschichtung aus EGT	1.677.834 €	1.250.000 €	1.465.818 €
VWT Plangröße Gesamt	**6.389.726 €**	**5.871.105 €**	**5.985.645 €**

Eingliederungstitel (EGT) Zuweisung	3.499.110 €	3.648.859 €	3.634.968 €
minus Umschichtung in VWT	1.677.834 €	1.250.000 €	- 1.465.818 €
Zur Verfügung stehender EGT	1.821.276 €	2.398.859 €	2.169.150 €
plus Überziehungsgarantie * nicht in Anspruch genommen	100.000 €		100.000€*
Überplanung EGT			218.343 €
EGT- Plan/Istgröße Gesamt	**1.921.276 €**	**2.398.859 €**	**2.387.493 €**

Nachtrag: Erfreulicherweise wurden mit Schreiben vom 22. Februar 2023 zusätzliche Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in Höhe von 158.828 € durch den Bund zur Verfügung gestellt. Damit stehen insgesamt 2.080.104 € für die Integrationsarbeit zur Verfügung.

Die zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel des Bundes werden auch in 2023 durch eingeworbene Drittmittel aufgestockt.

Zusätzliche Drittmittel und Projektmittel der Stadt Erlangen

Die finanzielle Ausstattung der Eingliederungsmittel wird durch zusätzliche Mittel in 2023 aufgestockt:
Drittmittel (ESF Bayern, Jobbegleiter, rehapro, JustBest)

1.375.359 €

Projektmittel Stadt Erlangen (MSA, SKH, Bike, Cafe Hergricht, Berufsschulprojekte)

522.156 €

Dies beinhaltet auch rechtskreisübergreifende Angebote, die strategisch als Präventionsmaßnahmen gesehen werden, um den Übergang in das SGB II möglichst nicht eintreten zu lassen. Im originären SGB II-Feld konnten die Eingliederungsmittel mit ca. 1.375 T€ zusätzlicher Finanzierungsquellen flankiert werden. Außerdem werden über das rehapro-Projekt LAUT 933 T€ an dritte Träger als Letztempfänger weitergeleitet. Im Maßnahmen-

katalog sind die kompletten EGT Mittel verplant. Für das Jahr 2023 wird eine Überplanung vorgenommen, um einen möglichst umfangreichen Abfluss der Eingliederungsmittel zu erreichen, nachdem in den Vorjahren keine vollumfängliche Auslastung erreicht werden konnte.

Entwicklung und Zielbildung des Arbeitsmarktprogramms

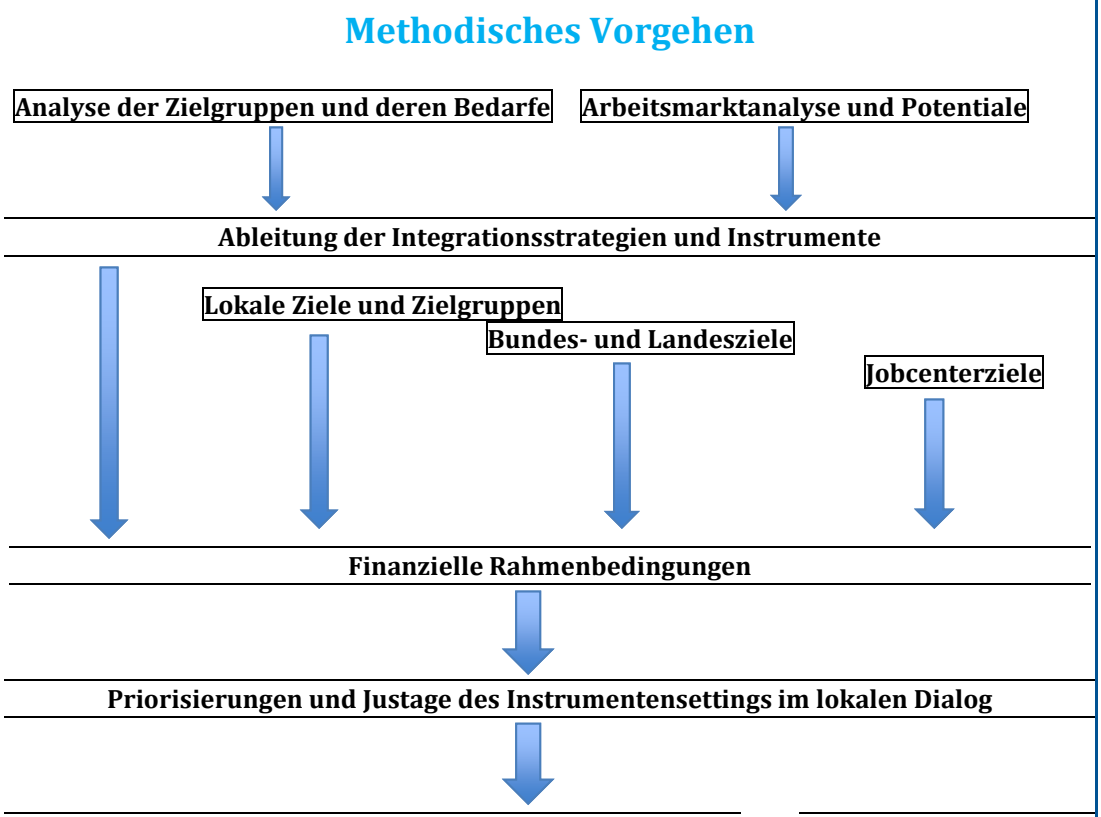

Die im Schaubild aufgeführten Faktoren und Einflussgrößen bilden die Grundlage zur jährlichen Zielbildung für das Arbeitsmarktprogramm. Die langjährigen Jobcentererfahrungen unter Einbeziehung der Bewertung der Instrumentenergebnisse der Vorjahre (siehe Eingliederungsberichte) und des laufenden Jahres geben dazu die fachliche Grundlage. Alle Maßnahmen-Formate wurden in Planungssitzungen mit allen Integrations-Abteilungen für das Arbeitsmarktprogramm 2023 einer internen Revision im Hinblick auf konzeptionelle Ausgestaltung, Mengengerüst und Wirkung auf Integrationsziele unterzogen.

Ziele auf Bundes- und Landesebene nach § 48a SGB II

Im Rahmen der SGB II Steuerung über Bund und Land zum Jobcenter werden jährlich neue Jahresziele mit dem Land ausverhandelt. Diese Ziele werden auf der Basis von Kennzahlen und Hilfsgrößen erhoben, bewertet und jeweils im letzten Quartal des Jahres ausverhandelt. Die Ziele und die jeweiligen Angebotswerte für das Jahr 2023 sind untenstehend benannt.

Ziele Bund/Land nach § 48a

Ziele im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarung für 2023

Für das Jahr 2023 wurden mit dem Land folgende Zielwerte vereinbart:

a) Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit (nur Kosten zum Lebensunterhalt)	Monitoring
b) Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote: sinken um höchstens -7,2% im Vergleich zum Vorjahr
c) Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Bestand Langzeitleistungsbezieher:

	gleichbleibend im Vergleich zum Vorjahr	

Der Ermittlung der Angebotswerte für 2023, die schlussendlich im letzten Quartal zwischen Jobcenter und STMAS verhandelt wurden, liegen folgende Vorabinformationen vom August 2022 zu Grunde:

„Die aus den Vorjahren bekannten Schwerpunkte ‚Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug' und ‚Gleichstellung von Frauen und Männern' werden auch im kommenden Jahr grundsätzlich bestehen bleiben. Die geschlechterspezifischen Prognosewerte sollen die dezentralen Planungen unterstützen und werden für das Jahr 2023 erstmals auch für die Veränderung des Bestands der Langzeitleistungsbeziehenden zur Verfügung gestellt."

Kommunale Jobcenterziele 2023

Kommunale Jobcenterziele

Mindestens 778 Integrationen ohne Minijobs

Integrationsziel

Im Jahr 2022 wurden 617 Integrationen (Stand Februar 2023-vorläufig) erreicht. Bedingt durch die anhaltende Krisensituation (abflauende Pandemie, Ukraine-Geflüchtete, Energiekrise) wurde der angestrebte Zielwert für 2022 mit 650 Integrationen nicht vollständig erreicht. Für das Jahr 2023 wird eine Zielmarke von mindestens 778 Integrationen angestrebt, dies die Vereinbarung mit dem StmAS, und dabei auf eine erhöhte Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt gesetzt.

Qualifizierung im SGB II als besonderer Schwerpunkt für 2023

Qualifizierung im SGB II

Für das Jahr 2023-2025 wurde als besonderer Schwerpunkt Qualifizierung im SGB II gesetzt. In den aktivierenden Leistungen Fallmanagement, Arbeitsvermittlung und Team Ausbildung wird der Schwerpunkt verstärkt bearbeitet.

Beispielhaft sei der Bereich Arbeitsgelegenheiten skizziert, hier sollen in allen Bereichen Qualifizierungsbausteine als Kurz-Qualifizierungsmodule eingeführt werden und für die Teilnehmenden nach BAVBVO (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) mit einem Teilnehmenden - Zertifikat versehen werden. Nähere Ausführungen zu den neuen Projekten – siehe unter Maßnahmen und Instrumente.

Flankiert wird diese strategische Ausrichtung mit der konzeptionellen Entwicklung von Qualifizierungsanteilen in den selbst durchgeführten Maßnahmen und der gemeinsamen Angebotsentwicklung mit dem Jobcenter Erlangen-Höchstadt.

Jugendberufsagentur Erlangen – Umsetzung wird in 2023 stattfinden

Jugendberufsagentur Erlangen

Mit Beschluss des Stadtrates vom 25.Juli 2019 wurde das Umsetzungskonzept der Jugendberufsagentur Erlangen beauftragt. Diese strategische Ausrichtung eines One-stop-government-Ansatzes am Übergang Schule-Beruf wird von der GGFA AöR als sehr zielführend angesehen und hausintern durch das Team Ausbildung, den Betrieb gewerblicher Art und das Integrationsmanagement als Vertretung des Vorstandes unterstützt. Die genannten drei Fachbereiche sind in der Projekt-Arbeitsgruppe als Vertreterinnen des Jobcenters Stadt Erlangen/GGFA AöR benannt worden, die in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und dem Jugendamt Stadt Erlangen die Umsetzungskonzeption verhandelt und ausgestaltet hat. Neben der Aufbau- und Ablauforganisation, in der die drei Rechtskreise zukünftig zusammenarbeiten wollen, sind Raumbedarfe und räumliche Unterbringung, Finanzierungskonzept und Einbindung der städtischen Strukturen und der Betroffenen selbst in das zu erstellende Konzept eingearbeitet worden. Nach erfolgreicher Beschlussfassung durch den Stadtrat ist mittlerweile der Mietvertrag unterzeichnet und ein Start im Gebäude Nägelsbachstraße 26 im 1. OG ist für Februar 2024 vorgesehen

Teilhabe-Arbeitsplätze und Beschäftigungsprojekt Fahrradservicestation mit Bistro am Bahnhof Erlangen – Cafe Hergricht

Teilhabe- Arbeitsplätze und Cafe Hergricht

Ein starker Fokus liegt auch in 2023 auf der Umsetzung der Gesetzesvorgabe § 16i SGB II, den Teilhabe-Arbeitsplätzen. Das Instrument wurde ab Anfang 2019 implementiert und konnte bis Ende 2020 19 Plätze bereits besetzen. Die Besetzung wurde auch in 2022

auf diesem Niveau gehalten. Mit der Reform des SGB II zum Bürgergeld wurde das Instrument entfristet und steht damit weiterhin zur Verfügung. Eine zufriedenstellende Finanzierung wurde bisher nicht in Aussicht gestellt.

Im ambitionierten Beschäftigungsprojekt Cafe Hergricht wurde das Instrument Teilhabe-Arbeitsplätze mit einer weiteren 30 Stunden Stelle im Fahrradbereich versehen. Der Auszubildende (kooperative BaE mit der Jugendwerkstatt Eltersdorf - das ist eine geförderte Berufsausbildung) wurde im August 2022 in eine Festanstellung übernommen.

Im Herbst 2021 wurden die Öffnungszeiten an vier Tagen in der Woche auf 18:00 Uhr erweitert. Für das Jahr 2023 wird angestrebt die Öffnungszeiten weiter auszudehnen. Für das Jahr 2023 steht im Zuge der Errichtung zusätzlicher Fahrradabstellanlagen hinter dem Bahnhof einer Erweiterung des Aufgabengebietes der Beschäftigungsförderung im Hergricht an. In Zusammenarbeit mit dem Fahrradbeauftragten der Stadt Erlangen arbeitete das Hergricht einem Fraktionsantrag der Grünen Liste zu, der das Ziel hatte, Radverkehr durch gespendete Kinderfahrräder zu fördern. In 2022 wurden 2x 60 Kinderfahrräder ertüchtigt und herausgegeben. Die Aktion wird um weitere 3 Jahre verlängert. Die Abwicklung erfolgt hier auch im Rahmen einer neu eingerichteten 16i-Stelle, die auch den Prozess der Fundfahrradverwaltung mit bewirtschaftet. Neu hinzugekommen ist die Übernahme der Wartung der Fahrradselbstreparatursäulen.

Im internen Bereich bei SKH, Bike und Cafe Hergricht ist konzeptionell eine stärkere Fokussierung auf individuelle Förderung, Qualifizierung (Digitale Kompetenz und Sprachförderung im Arbeitskontext) und mehr Herstellung von Arbeitsmarktnähe das Ziel. Dies wird durch engere Verzahnung der Angebote und mögliche Wechsel der Teilnehmer in den AGH-Stellen, sowie eine Diversifizierung innerhalb der Einsatzstellen erreicht. Für 2023 ist die Etablierung eines Werkzeugverleihs geplant. In 2023 beginnend wird im Rahmen des SKH die Abwicklung von gesponserten, energiesparenden Kühlschränken in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Erlangen, ein weiteres Einsatzgebiet geförderter Beschäftigung, umgesetzt. Die Zahl der Integrationen soll damit sukzessive gesteigert werden.

Digitalisierungs-Bausteine für alle Maßnahmen im Eigenbetrieb

Digitalisierungskompetenz erhöhen

Ausgelöst durch die Corona-Krise entstand im Bereich der Digitalisierungs-Kompetenz sowohl bei Mitarbeitern, als auch bei Kunden des Jobcenters eine enorme Weiterentwicklung.

Mittlerweile stehen für den Bereich der Maßnahmen für alle Maßnahmenformate geeignete Bausteine für die Digitalisierungs-Kompetenz der Teilnehmenden zur Verfügung, die in 2022 sukzessive in die Konzeptionen eingebaut wurden. Damit wird allen Teilnehmenden in den Maßnahmen des Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter der Zugang zur Etablierung und Vertiefung ihrer digitalen Kompetenzen eröffnet.

Akquise von weiteren Drittmittelprogrammen – Konzentration auf Umsetzung

Drittmittelprogrammakquise

Für das **bayerische Programm des Jobbegleiters** für Geflüchtete wurde in 2022 eine Verlängerung für das Jahr 2023 beantragt und zugesagt. Die Aufstockung um eine zusätzliche halbe Stelle und damit die Ausweitung der Teilnehmerplätze von 40 auf 60 wird auch für 2023 beibehalten. Der Zuwendungsbescheid liegt vor, der Maßnahmenbeginn erfolgte zum 01.01.2023.

Über den ESF Bayern wurde die Fortsetzung der Programme **Kajak und dem Nachfolgeprojekt des BGC-Coaching mit dem Namen COBA (Coaching für Bedarfsgemeinschaften in den Arbeitsmarkt)** erneut für den Zeitraum 2022 - 2024 beantragt, damit eine Fortsetzung der Betreuung dieser Zielgruppen – Teilnehmenden weiterhin gewährleistet ist.

Im Förderprogramm rehapro (Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation) konnte unser **Projekt Leben, Arbeiten und Teilhaben in einer inklusiven Gesellschaft (LAUT)** über einen Verlängerungsantrag wegen Pandemie-Einflüssen nun mit einer Laufzeit bis zum 30.04.2025 ausgestattet werden. Im bisherigen Verlauf (Stand 31.08.2022) konnten bereits 165 Teilnehmende intensiv betreut werden. Die Fördersumme für die Jobcenter Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt beträgt 5,1 Mio. Euro.

Die bekannten Förderprogrammstrukturen (Bundesprogramme, ESF Bayern, Arbeitsmarktfonds Bayern etc.) werden regelmäßig sondiert und bearbeitet.

Maximaler und bedarfsgerechter Einsatz und Ausschöpfung der Bundesmittel zur Eingliederung

Ausschöpfung der Bundesmittel

Mit der kommunalen Überziehungsgarantie konnten in den letzten Jahren maximale bis gute Ausschöpfungen der Integrationsmittel erreicht werden, ohne diese in jedem Fall in Anspruch zu nehmen. Für 2023 stehen leider weniger Mittel wie im Vorjahr zur Verfügung, deshalb wurde im Wirtschaftsplan EJC mit der Überziehungsgarantie von 100.000 € geplant. Mit einer moderaten Überplanung der Mittelansätze wird ein hoher Verausgabungsgrad angestrebt. Die Daten für 2023 basieren auf den Daten des Wirtschaftsplanes und einer Hochrechnung und Schätzung bis zum Jahresende.

Jahr	EGT nach Umschichtung	Ist-Ausgaben	Verausgabungsgrad
2018*	1.913.264,00 €	2.003.989,00 €	100,00%
2019	2.352.085,00 €	2.038.405,64 €	86,66%
2020	2.412.183,00 €	2.162.727,33 €	89,66%
2021	2.417.968,00 €	2.323.417,00 €	96,09%
2022	2.398.859,00 €	2.311.458,00 €	96,36%
2023**	1.821.276,00 €	1.921.276,00 €	105,49%

*Plus Überziehungsgarantie in Höhe von 90.725 €

**Planungsstand 01.01.2023 mit Hochrechnung auf 31.12.2023 plus Überziehungsgarantie 100.000 €

Die Ergebnisse für 2022 sind vorläufig, da die Jahresschlussrechnung mit dem BMAS erst die endgültigen und vom Bund geprüften Zahlen aufweisen wird. Die Zielstellung eines möglichst hohen Verausgabungsgrades wird auch für das Jahr 2023 angestrebt.

Nachtrag: Erfreulicherweise wurden mit Schreiben vom 22. Februar 2023 zusätzliche Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in Höhe von 158.828 € durch den Bund zur Verfügung gestellt. Damit stehen insgesamt 2.080.104 € für die Integrationsarbeit zur Verfügung.

Arbeitsmarktkonferenz 2023

Arbeitsmarkt-konferenz

Erlanger Rat-schlag

In der Konsequenz zu den im Sozialbericht der Stadt Erlangen dargelegten Problemstellungen für SGB II-Bezieher und den zurückliegenden Arbeitsmarktkonferenzen der Stadt Erlangen und des Erlanger Ratschlags für soziale Gerechtigkeit wurden bereits etliche Ziele erfolgreich bearbeitet (z.B. Aktivierungscoach mit aufsuchender Sozialarbeit, Mittlerprojekt „Zeit für uns“ der Gesundheitsregion*plus, etc.). Eine Übersicht zur Zielbearbeitung wird auf der jährlich stattfindenden Arbeitsmarktkonferenz und regelmäßig im SGB II Beirat gegeben. Im SGB II-Beirat werden die von den beteiligten Partnern konkretisierten neuen Vorschläge auf mögliche Umsetzungen durch das Jobcenter oder andere Partner diskutiert. Die Arbeitsmarktkonferenz 2022 wurde wegen der Neuorganisation ausgesetzt. Die Planung für 2023 ist bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.

• Maßnahmen und Instrumente

Maßnahmen und Instrumente

Im Arbeitsmarktprogramm 2023 werden bewährte, über Jahre aufgebaute Projekte und Maßnahmen fortgesetzt und weiterentwickelt werden. Dies unter Berücksichtigung des gesetzten Schwerpunktes im Jahr 2023 und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der akquirierten Drittmittel.

Schwerpunkt 2023 Qualifizierung im SGB II

Die strategische Ausrichtung bei der Aktivierung und Integration von allen Zielgruppen durch Qualifizierung nachhaltigere Erfolge zu erzielen wird in den nächsten drei Jahren durch Maßnahmenangebote im Trägerteil und bei dritten Trägern unterstützt.
Im ersten Schritt werden die Angebote im eigenen Trägerteil konzeptionell überprüft und auf verstärkte Qualifizierungsanteile hin ausgerichtet:
Das Maßnahme-Angebote im Trägerteil umfassen das **ESF-Projekt Kajak**, das **neu konzipierte Bedarfsgemeinschaftscoaching COBA** mit einem Schwerpunkt auf Coaching von Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften und die **innovative Maßnahme „CARE“** (**C**oaching in den **A**rbeitsmarkt durch **R**essourcenarbeit und **E**mpowerment).

innovatives An-gebot CARE

Das weiterentwickelte Konzept schließt den in der Arbeitsförderung bisher nicht eingesetzten Ansatz „Conferencing Verfahren“ wieder mit ein. In einer Kombination aus Selbstbefähigungsprozessen, persönlichkeitsstärkenden Anteilen, beruflicher Orientierung und

Qualifizierung wird sowohl die individuelle Lebensführung (hier: auch gut organisierte Kinderbetreuung!) verbessert und berufliche Integration ermöglicht. Dazu werden Arbeitserprobungen bei Arbeitgebenden und vermittlungsorientierte Beratung eingesetzt. Diese ressourcenorientierte Anbahnung der Arbeitsmarktintegration langzeitarbeitsloser Eltern oder Alleinerziehender beinhaltet als Einzelbausteine die Verbesserung der beruflichen Qualifizierung in einem der Bereiche Pflege, Büro, Verkauf und Dienstleistung, das Entwickeln einer grundlegenden Ausbildungs- und Berufswahlkompetenz, Wissenserwerb im Bereich der Selbststeuerung und die Verbesserung des Selbstmanagements, Aktivierung eigener und äußerer Netzwerkressourcen, Überwindung sozialer Isolation, Verbesserung der Betreuungssituation der Kinder, Verbesserung der Qualität der Lebensführung und das Ziel der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.
In Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Erlangen-Höchstadt wird seit Herbst 2020 das Maßnahme - Angebot **LEO – Leben und Orientieren in Deutschland für Flüchtlingsfrauen in Erziehungszeiten** durchgeführt. Leben und Orientieren in Deutschland gibt weiblichen Flüchtlingen Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem. Sie werden auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Ausbildung vorbereitet. Außerdem gewinnen Sie einen Einblick in die Stellung der Frau in Deutschland in Familie und Gesellschaft.

„Leben, Arbeiten und Teilhaben in einer inklusiven Gesellschaft“ (LAUT)

Neues Angebot für gesundheitlich eingeschränkte Personen

Gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

rehapro

LAUT startete am 01.11.2019 und konnte bis 30.04.205 verlängert werden. Bis zum 31.08.2022 konnten bereits 165 Personen aus Stadt und Landkreis in das Projekt aufgenommen werden.
Das koordinierende Jobcenter Erlangen und der Verbundpartner Jobcenter Erlangen – Höchstadt haben zusammen mit den fünf Projektpartnern eine Fördersumme von 5,1 Mio. Euro für die nächsten fünf Jahre eingeworben. Als Projektpartner und Weiterleitungsempfänger sind Access gGmbH, IfeS e.V., Laufer Mühle gGmbH, Regnitz-Werkstätten gGmbH, und wabe Erlangen gGmbH mit wabe e.V. bei der Umsetzung dabei. Die Zielgruppe sind gesundheitlich eingeschränkte Personen, insbesondere mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen und/oder suchtgefährdet oder suchterkrankt. Bis zum 30.04.2025 werden bis zu 500 Personen aus den Jobcentern der Stadt und des Landkreises über das Projekt gecoacht. Das modulare Angebot, das von tagesstrukturierenden Maßnahmen mit Fahrdienst über Arbeitserprobungen im geschützten und betrieblichen Rahmen bis zur Begleitung in die Beschäftigung reicht, kann freiwillig wahrgenommen werden.

Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB III

Die deutliche Vergrößerung von Angeboten zur **Teilhabe am Arbeitsmarkt für besonders marktferne SGB II Bezieher** wird auch im Jahr 2023 ein ambitioniertes Arbeitsziel sein („sozialer Arbeitsmarkt“). Mit der im November 2018 beschlossenen Gesetzesgrundlage ist es möglich Personen, die in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre lang SGB II-Leistungen bezogen haben und währenddessen nur kurzfristig beschäftigt waren und älter als 25 Jahre sind, in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zu fördern. Sonderregelungen gelten für Schwerbehinderte und Eltern. Sie erfüllen mit fünf Jahren Leistungsbezug die Voraussetzung zur Förderung. Öffentliche und private Arbeitgeber erhalten für die Beschäftigung dieser Personen einen Lohnkostenzuschuss für maximal fünf Jahre. Der Zuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren 100 Prozent des Entgelts und wird danach jährlich um jeweils 10 Prozentpunkte bis auf 70 Prozent im fünften Jahr abgesenkt. Der Lohnkostenzuschuss ist auf Höhe des Tariflohns oder der kirchlichen Vergütungsgruppen begrenzt.

Erfreulicherweise wurde das Instrument mit der Reform des SGB II zum Bürgergeld entfristet und kann weiterhin genutzt werden.
In den Jahren 2019-2022 ist es gelungen von den geplanten 20 Plätzen kontinuierlich bis zu 19 Arbeitsstellen zu besetzen. Eine vollständige Besetzung und die moderate Ausweitung um weitere Plätze sind in Abhängigkeit des vorhandenen Budgets geplant.

Cafe Hergricht Servicestation + Bistro am Erlanger Bahnhof

Cafe Hergricht Servicestation + Bistro am Erlanger Bahnhof

Unter anderem sind im Cafe Hergricht drei Teilhabe-Arbeitsplätze nach § 16i SGB II entstanden. Das Beschäftigungsprojekt zielt darauf ab, dass Teilhabe am Arbeitsleben auch mit anderen zur Verfügung stehenden Förderinstrumenten der Arbeitsförderung umgesetzt wird (z.B. Arbeitsgelegenheiten (AGH), Einstiegsqualifizierung, geförderte Ausbildung, Qualifizierungs-Angebote, etc.) Es verbindet dabei umweltfreundliche und verkehrspolitische Ziele der Stadt Erlangen mit der kommunalen Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen im SGB II-Bezug. Zusätzlich zu den konzeptionellen Vorplanungen bietet die Servicestation neben dem Arbeitsbereich Fahrrad nun auch im Berufsfeld Gastronomie (Kleiner Bistrobetrieb) Beschäftigungsplätze an. In der Servicestation werden neben der zukünftigen Wartung der neuen Fahrradparkanlage am Bahnhof Erlangen eine Reihe von Serviceangeboten für Radfahrer bewirtschaftet: Reparaturwerkstatt, Verleih von Lastenrädern der Stadt Erlangen, Verleih von Besucherfahrrädern ab einer Anzahl von zehn Ausleihen, die Wartung der Dienstfahrräder der Stadt Erlangen, die Ausgabe von Kinderfahrrädern für den Erlangen-Pass, Wartung der Fahrradselbstreparatursäulen. Das Projekt wird langfristig mit den bereits bestehenden Aufgaben der Schrotträderbeseitigung in Kooperation mit dem Ordnungsamt der Stadt zusammenarbeiten.

Zielgruppe Geflüchtete

Maßnahme-Angebote für Geflüchtete

Die Herausforderungen bei der Zielgruppe der Geflüchteten hat mit dem Übergang der Ukraine-Geflüchteten ab Mai 2022 in den Rechtskreis SGB II eine neue Facette dazubekommen. Mit der gewohnt flexiblen Herangehensweise und Öffnung aller Regelangebote wird der enorme Zuwachs derzeit mit nicht auskömmlichen Personalressourcen bewältigt. Dabei ist festzustellen, dass die Integration von Teilen dieser Zielgruppe in den Arbeitsmarkt einen erheblich längeren Zeitraum erfordert, als die Politik proklamiert hat. Aus den Fachdiskussionen und früheren Migrationsbewegungen (z.B. Spätaussiedler) ist dies auf der operativen Ebene wohl bekannt und hat zu einer ruhigen und zielführenden Arbeitsorganisation in diesem Bereich geführt. Für die Neuzugänge im Bereich der Geflüchteten sind weiterhin Angebote mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen (Sprache, Sprachtraining und Beschäftigung, Arbeitserprobungen, Nach- und Teilqualifizierung und Coaching) im Angebot. Das eigene Maßnahme-Setting Jobbegleiter Erlangen wird sehr gut angenommen und führt stetig zu Integrationen.

- Die **Jobbegleiter für Geflüchtete** - unmittelbarer Begleit- und Coaching-Prozess aus dem Integrationskurs heraus in den Arbeitsmarkt (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) sind für das Jahr 2023 mit weiterhin erhöhter Platzzahl (60 Teilnehmerplätze) beantragt worden. Insgesamt 1,5 VZÄ mit einer Vollzeit- und einer Teilzeitkraft begleiten den Integrationsprozess. Der hohe Beratungs- und Unterstützungsbedarf sowie der Wunsch nach einer raschen Integration in eine Beschäftigung führen zu einer sehr hohen Auslastung der Maßnahme. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die intensive Beratung zur beruflichen Orientierung und die Erstellung von geeigneten Bewerbungsunterlagen.

Im Jobcenter Stadt Erlangen wird weiterhin die Zielstellung verfolgt, das gesamte Leistungsspektrum zur Verfügung zu stellen und individuelle Eingliederungsstrategien zu verfolgen.

ESF Projekte für Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften

ESF-Förderung für CoBA (Coaching für Bedarfsgemeinschaften in den Arbeitsmarkt) und Kajak für Alleinerziehende

EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
ESF IN BAYERN
WIR INVESTIEREN IN MENSCHEN

In der neuen ESF Förderperiode 2021 - 2027 wurden die zwei bewährten Coaching-Projekte wiederum beantragt und sind zum 01.10.2022 gestartet. Die Weiterförderung bis zum 30.09.2024 wurde für Kajak, eine Maßnahme für Erziehende und Alleinerziehende, und das Coaching für Bedarfsgemeinschaften in den Arbeitsmarkt (COBA) in neuer Ausrichtung beantragt. In beiden Projekten werden methodisch Einzelgespräche und regelmäßige Gruppenschulungen für die Teilnehmenden angeboten, wobei bei COBA Einzelpersonen, sowie schwerpunktmäßig die komplette Bedarfsgemeinschaft an den Gesprächen teilnimmt.

Engagement in rechtskreisübergreifenden Projekten

rechtskreisübergreifende Angebote durch MPA

Ein Teilbereich der Abteilung Maßnahmen und Projekte zur Arbeitsförderung (MPA) widmet sich – mit präventiver Interventionslogik - rechtskreisübergreifenden Projekten im Übergang Schule – Beruf. Dazu gehören langjährig das Angebot zur Erreichung eines Mittelschulabschlusses, Jugend Stärken im Quartier= JuStiQ als niedrigschwellige Anlaufstelle für Problemlagen junger Menschen. Partner der Programmdurchführung sind das Jobcenter Erlangen-Höchstadt, das Jugendamt, das Schulverwaltungsamt und das strategische Übergangsmanagement. JuStiQ endete am 30.06.22. Der Antrag auf Beteiligung am **Nachfolgeprojekt JUST BEst, Brücken in die Eigenständigkeit** wurde im Jahr 2022 erfolgreich gestellt. Der Start erfolgte zum 01.10.2022. Die Projektlaufzeit geht bis zum 31.12.2027 Mit weiteren externen Partnern wird das Übergangsgeschehen z.B. im Bereich Berufsorientierung kritisch analysiert und verbessert. In die Entwicklungen zur Schaffung einer Jugendberufsagentur Erlangen werden deshalb große Hoffnungen gesetzt, da damit auch eine strukturelle Organisationsplattform zur Gestaltung des Angebotes für Jugendliche entstehen kann. Weitere rechtskreisübergreifende Aktivitäten sind:

Berufsvorbereitungsjahr (kooperativ) BVJ-k

Die Durchführung der BVJ-k an der Berufsschule Erlangen in der Beauftragung durch das Schulverwaltungsamt wurde im Schuljahr 2020/2021 zum ersten Mal durchgeführt. BVJ-k unterstützt berufsschulpflichtige Mittelschul-Abgänger*innen erfolgreich beim Übertritt in Ausbildung. Dieses Angebot wird in 2022/2023 mit zwei Klassen weitergeführt.

Berufsintegrationsklassen (BIK)

Im Schuljahr 2021/2022 wurden an der Berufsschule Erlangen vier Klassen berufsschulpflichtiger junger Menschen mit hohem Sprachförderbedarf und Migrations- oder Fluchthintergrund begleitet. Die Aufgaben dabei waren, Deutsch als Zweitsprache, Sozialpädagogische Begleitung und die Organisation des Übertritts in duale Berufsausbildung oder Anschlussförderung über Praktika.
Im Schuljahr 2022/2023 wird die Kooperation fortgesetzt und die Abteilung „Maßnahmen, Projekte, Arbeitsförderung“ beauftragt vier Klassen zu betreuen.

Arbeitskreis Berufsorientierung

Das Erlanger Jobcenter beteiligt sich aktiv im Arbeitskreis Berufsorientierung, der die vorhandenen bisherigen Berufsorientierungsprozesse in Erlangen in den Blick nimmt und Verbesserungspotential ermittelt. Dem Arbeitskreis gehören Schulen, Agentur für Arbeit, IHK, Jugendamt, Jobcenter und strategisches Übergangsmanagement an. Im Jahr 2019 erfolgte die Einführung eines Labels zur Qualitätsentwicklung von betrieblichen Praktika mit dem Ziel, konkrete und transparente Prozesse der Durchführung zu beschreiben. Betriebe können sich dieses Label geben, wenn bestimmte qualitative Voraussetzungen der Praktikumsausführung umgesetzt werden können. Es wurde eine Onlineplattform dazu eingerichtet. www.qualifiziertes-praktikum.de

Die Beteiligung und Kooperation des Jobcenter Erlangen und ihres Trägerteils an rechtskreisübergreifenden Projekten sind Teil des strategischen Ziels, Jugendliche möglichst früh aus dem Transferleistungsbezug der Grundsicherung zu führen bzw. im besten Sinne präventiv diese erst gar nicht zu benötigen.

Keine 100%ige Kostendeckung durch Drittmittelprogramme!

Durch Drittmittelprogramme werden erhebliche zusätzliche Finanzquellen für Projekte und Maßnahmen eingeworben, die sonst nicht zur Verfügung stünden. Zu beachten ist allerdings: Alle Förderprogramme sind vor allem für die umfänglichen Aufgaben in der Verwaltung, des Berichtswesens und der Abrechnung nicht ausreichend finanziert, bzw. sind diese Aufgaben komplett aus dem Personalbestand des Jobcenters zusätzlich zu leisten. Der administrative Aufwand bei Drittelmittelprogrammen ist dabei hochgradig aufwändig und erfordert sehr gut eingearbeitetes Fachpersonal. Dies gilt für ESF Programme des Bundes und des Landes genauso wie auch für alle sonstigen Drittmittelförderungen aus Arbeitsmarktfonds oder anderen Fördermittelgebern. Die Zielsetzung bei künftigen Einwerbungen ist es, eine möglichst hohe Abdeckung der oben skizzierten indirekten Kosten zu erreichen.

Schlussbetrachtungen

- ## Schlussbetrachtungen

Das Arbeitsmarktprogramm 2023 ist die Planungsgrundlage für die Umsetzung der Eingliederungsarbeit im neuen Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass unterjährige Veränderungen und Bedarfsanpassungen in manchen Fällen notwendig sind. Auch in der neuen Organisationsstruktur soll die flexible Aufstellung und schnelle Reaktionszeit im Bereich der aktivierenden Leistungen die kommunale Konstruktion mit eigener Maßnahmendurchführung auszeichnen. In der engen Zusammenarbeit von hoheitlicher Jobcenter-Arbeit und dem Maßnahmenteil ist es möglich, Entwicklungen bei den Zielgruppen schnell aufzugreifen und auf unterschiedliche Förderprogrammatiken entsprechend zu reagieren.
Weitere Entwicklungen, die für die Maßnahme-Planung 2023 relevant sind und die Arbeitsorganisation des Erlanger Jobcenter beeinflussen:

- Neue Organisationsstruktur Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter
  Die Planung des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter hat in 2022 hohe Zeitkontingente der Leitungskräfte und der mit der Planung und Umsetzung befassten Mitarbeitenden benötigt. Mit der Umsetzungsphase ab 01.01.2023 und der Anpassung der neuen Ablaufprozesse werden weiterhin Ressourcen für die Neuausrichtung benötigt werden.
- Corona-Pandemie/Energiekrise/Fluchtbewegungen – Das Bürgergeld
  Die Nachwirkungen der Corona-Krise werden Organisation und Abläufe des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter möglicherweise auch noch in 2023 beschäftigen. Dazu kommen die Auswirkungen der Energiekrise, die in der Grundsicherung in besonderem Maße durchschlagen. Mit dem Rechtskreiswechsel der Ukraine-Geflüchteten in das SGB II ist eine Erhöhung der Fallzahlen und damit zusätzliche Arbeitsbelastung des gesamten Personals einhergegangen. Diese stets neuen Anforderungen an Beratung und Maßnahmendurchführung im Erlanger Jobcenter werden auch das Jahr 2023 weitgehend mitbestimmen.
  Die Einführung des Bürgergeldes im Jahr 2023, insbesondere die diskutierte Abschaffung bzw. Reduzierung des Vermittlungsvorrangs zugunsten von Qualifizierung und die massive Einschränkung der Erzwingung von Mitwirkung durch Sanktionen, stellt das Jobcenter Erlangen und seine Maßnahmen in Selbstvornahme vor große Aufgaben: Zum einen die Heranführung und Befähigung von Leistungsbeziehenden an zunehmend digital-/onlinebasierte berufliche Bildungsangebote, zum anderen der Ausbau einer partnerschaftlichen, motivatorischen Haltung gegenüber den Leistungsberechtigten, die deren Wünsche und Entscheidungsmöglichkeiten unterstützt.
- Jugendberufsagentur Erlangen
  Das Jobcenter Erlangen hat per Stadtratsbeschluss vom 25. Juli 2019 den Auftrag erhalten mit den Kooperationspartnern Agentur für Arbeit, Jugendamt und strategisches Übergangsmanagement der Stadt Erlangen ein Umsetzungskon-

zept für die Jugendberufsagentur Erlangen zu erarbeiten. Die bisherigen konzeptionellen Überlegungen einer gemeinsamen Anlaufstelle für Jugendliche, in der die Akteure der drei Rechtskreise ihre Dienstleitungen zu einem kohärenten Gesamtansatz verzahnen, sind im Umsetzungskonzept mit ihren räumlichen, finanziellen und organisatorischen Anforderungen beschrieben. Die Projekt-Arbeitsgruppe hat ein detailliertes Konzept, das das konkrete Umsetzungsszenario mit Vorschlägen zu Finanzen, Aufbau- und Ablauforganisation der Zusammenarbeit und Einbindung der relevanten Akteure aufzeigt, erstellt. Die Arbeit an einer gemeinsamen Jugendberufsagentur hat sich als aufwändiger dargestellt, als zu Beginn des Prozesses eingeschätzt wurde. Insbesondere die Raumsuche und Finanzierungsstruktur gestaltete sich aufwendiger. Die Umsetzung wird nach der Zustimmung des Stadtrates, für 2023 großen Raum einnehmen und in der Nägelsbachstraße 26 im 1. OG angesiedelt. Die Eröffnung ist für Februar 2024 geplant.

- Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
  Erfreulicherweise wurde mit der Neuorganisation auch die Funktion der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt inhaltlich und vom Umfang der Arbeitszeit aufgewertet. Dies unterstützt die Planungen, Konzeptionen und Ausrichtungen im Maßnahmenbereich maßgeblich.

Durch die Überziehungsgarantie bei den Eingliederungsmitteln des Bundes ist die Ausfinanzierung des Arbeitsmarktprogramms sichergestellt. Das Instrument wird nur bei vorhandenem Bedarf eingesetzt – Ziel ist in jedem Fall dieses Instrument nicht nutzen zu müssen.

- ## Maßnahmenkatalog

Angebote für besondere Zielgruppen

Zielgruppe				
Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential			**geplant***	
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	**Maßnahmen**	**Plätze**	**Aktivierungen**	**Integrationen**
Steigerung der Anzahl und der Nachhaltigkeit der Integrationen in Erwerbsarbeit	**Werkakademie** Eingangsgespräch mit Profiling für Neukunden	nach Bedarf		145
	Bewerbungszentrum Unterstützung im Bewerbungsprozess	nach Bedarf	2015	siehe oben
Ziele 2023	**Akademiker-Maßnahme** Bewerbungsprofiling, Berufliche Zielstrategie, Persönlichkeitscoaching, konkrete Recherche, Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Accessmentcenter	15	15	7
	Citylogistiker (DEKRA) mit JC ERH	10	10	5
- Neukunden mit Arbeitsmarktpotential unmittelbar nach einem Profiling in den Vermittlungsprozess führen - Verstetigung des integrierten Teams für alle Ausbildungssuchenden	**Berufliche Anpassungsqualifizierungen** diverse individuelle Qualifizierungsangebote (z.B. Fachkraft für Sicherheit, Altenpflegehelfer, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, etc.) *Externe Träger*	nach Bedarf	siehe unten alle Kunden	siehe oben
- 700 Integrationen im Jahr 2023 - davon 100 Integrationen in Ausbildung - Einbindung des Fallmanagements zur Steigerung der Integrationen	vermittelte Kunden aus dem Bestand			170
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: T EUR (Eingliederungtitel=EGT) + T EUR (Verwaltungstitel=VWT)			2040	327

Zielgruppe				
Jugendliche und junge Erwachsene (u25)			**geplant***	
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	**Maßnahmen**	**Plätze**	**Aktivierungen**	**Integrationen**
Verstetigung und Weiterentwicklung der Förderangebote für junge Menschen (u25)	**Jugend in Ausbildung** Vermittlung in Ausbildung aus Abgangsklassen der Mittelschulen und Altbewerbern // GGFA Verbundprojekt	80	110	50
	Jugendwerkstatt Eltersdorf geförderte Ausbildung Holzfachwerker +koop.BaE Zweiradmonteur *Externer Träger*	6	4	4
Ziele 2023	**BaE Ausbildung (eingekaufte Plätze)**	1	1	1
- Vermittlung aller ausbildungfähigen Jugendlichen in Ausbildung (Spezialisierung durch Ausbildungsteam)	**Mittelschulabschluß** Betreuung und Unterricht zum Nachholen der externen Prüfung	15	30	7
- Ausbildungmöglichkeiten für besonders benachteiligte Jugendliche verstetigen und ausbauen	ZAAC berufsvorbereitende Maßnahme	15	40	15
- Erhalt, Verstetigung und Ausbau sinnvoll aufeinander abgestimmter Förderangebote für besonders benachteligte Jugendliche im Übergang Schule - Beruf	**Einstiegsqualifizierung (EQ)** Praktikum im Ausbildungsbetrieb *Externe Betriebe*	10	10	5
- Fortführung des Angebotes zum Nachholen des Mittelschulabschlusses				
- Umsetzungskonzeption der Jugendberufsagentur Erlangen im neu angemieteten Gebäude ab Herbst 2023 realisieren	**ASA flex (früher: ausbildungsbegleitende Hilfen (abH))** *Externe*	10	10	0
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: T EUR (EGT) + T EUR (kommunale Mittel)+ T EUR (VWT) + T EUR (ESF)			205	82

Zielgruppe				
Alleinerziehende, Erziehende und Bedarfsgemeinschaften			**geplant***	
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	**Maßnahmen**	**Plätze**	**Aktivierungen**	**Integrationen**
Steigerung der Integration und Senkung des Bestands von Langzeitleistungsbeziehenden	**Kajak Erlangen** Coaching für Alleinerziehende+Erziehende	60	85	20
	CoBA **Bedarfsgemeinschaftscoaching neu!** Coaching für Bedarfsgemeinschaften zur Verbesserung der Arbeitsmarktnähe und Beschäftigungsaufnahme	40	50	10
Ziele 2023	„CARE" (Coaching in den Arbeitsmarkt durch Ressourcenarbeit und Empowerment) für erziehende Frauen und Männer Förderung zur Integration Erziehender durch Empowerment und niederschwellige Qualifizierung	25	50	17
- Nachhaltige Förderung Erziehender / Alleinerziehender. Verbesserung der Teilhabemöglichkeit durch Förderung der lebens- und berufspraktischen Kompetenzen mit dem Ziel nachhaltig und stabil einer Beschäftigung nachgehen zu können. Entwicklung arbeitsmarktrelevanter Flexibilität. (Kajak) - Erhöhung von Integrationsmöglichkeiten in der Förderung Langzeitarbeitsloser durch Fallarbeit mit der gesamten Familie oder förderintensiver Einzel-Bedarfsgemeinschaften. (Bedarfsgemeinschaftscoaching CoBA)				
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: T EUR (Europäischer Sozialfond = ESF) + T EUR (VWT) + T EUR (EGT)			185	47

Zielgruppe				
Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung			**geplant***	
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	**Maßnahmen**	**Plätze**	**Aktivierungen**	**Integrationen**
Verstetigung und Weiterentwicklung zielgruppengenauer Angebote zur Verbesserung der Integrationsfähigkeit	**LAUT -Leben, Arbeiten und Teilhaben in einer inklusiven Gesellschaft*** Angebot für gesundheitliche eingeschränkte Langzeitarbeitslose zur Förderung der beruflichen Integration (Laufzeit 01.11.2019 - 30.04.2025) *Externe Träger* * Verbundprojekt mit Jobcenter ERH 60 Plätze JC ER und 40 Plätze JC ERH	100*	60	20
Ziele 2023				
- Aktivierung von 60 gesundheitlich eingeschränkten Langzeitleistungsbeziehern bei Maßnahmeträgern mit Zielgruppenaffinität (LAUT) - Übergang von 20 SGB II-Kunden mit fraglicher Erwerbsfähigkeit in adäquate Hilfesysteme – Sozialgeld SGB II, SGB XII - Fachliche Ziele: Strategieentwicklung zur Integration (z.B. für Kunden mit GdB), Erlernen einer arbeitsmarkttauglichen Tagesstruktur, Berufswegeplanung, berufliche Neuorientierung, krankheitsangepasste berufliche Perspektiven entwickeln	PiA Move - Langzeitleistungsbezieher mit erheblichen Einschränkungen	8	8	1
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: T EUR (BMAS) + T EUR (EGT)			68	21

Zielgruppe				
Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge			**geplant***	
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	**Maßnahmen**	**Plätze**	**Aktivierungen**	**Integrationen**
Sicherung der Aktivierung und Eingliederung von Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen	**Flüchtlinge**, die als **anerkannte Asylbewerber** in den Rechtskreis SGB II münden steht das gesamte Leistungsspektrum des Jobcenter Stadt Erlangen zur Verfügung;			
	Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachförderung des BAMF *Externe Träger*	nach Bedarf	120	0
Ziele 2023	**generelle Inklusionsstrategie:** alle angebotenen Maßnahmen sind für Migranten und Flüchtlinge geöffnet *Interne wie Externe Träger*			
- Integration anerkannter Asylbewerber im SGB II in das gesamte Leistungsspektrum des Jobcenters	**My Turn - Frauen mit Migrationserfahrung starten durch (im Antragsverfahren!)** bedarfsgerechte Unterstützung für die Zielgruppe, in 2023 vorrangig Ukrainerinnen	nach Bedarf	90	30
	LEO - Flüchtlingsfrauen in der Erziehungszeit - Frauen mit Migrationshintergrund - Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmark**t** - Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung	7	7	1
	Jobbegleiter Flüchtlinge Erlangen 2023	60	80	30
- Unterstützung des Besuchs von berufsbezogener Deutschsprachförderung				
- Fortführung der Strategie den Anteil von Migranten in allen Maßnahmeangeboten zu stabilisieren bzw. zu erhöhen und individuelle Unterstützungsleistungen anzubieten				
- Kooperation und Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren der Migrationssozialarbeit und Migrantenselbstorganisationen, sowie der Flüchtlingsberatung vertiefen				
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: T EUR (EGT) + T EUR (AMF=Arbeitsmarktfonds) + T EUR (VWT)			297	61

Zielgruppe				
arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende			**geplant***	
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	**Maßnahmen**	**Plätze**	**Aktivierungen**	**Integrationen**
Teilhabe am Arbeitsleben durch Arbeitsgelegenheiten (AGH) und tarifliche Beschäftigung	**Arbeitsgelegenheiten**			
	AGH **Fund- und Bahnhofsfahrräder** (Bike)	12	40	4
	AGH **Sozialkaufhaus**	8	24	5
Ziele 2023	**AGH Fahrradprojekt Cafe Hergricht** Wartung und Verleih Dienst-, Lasten- und Besucherfahrräder	6	10	4
	AGH Cafe Hergricht zusätzliche Kräfte im Bistro - Bereich	4	10	2
- Hinführung an den Arbeitsmarkt, Erkennen von Fertigkeiten und Fähigkeiten, Inklusion	**AGH-Coach** (Betreuung der AGH- Teilnehmer in den Einsatzstellen intern)	30	0	0
- Ausbau des Platzangebotes bei externen Trägern besonders für Frauen im Langzeitleistungsbezug	**tarifliche Beschäftigung**			
- Stabilisierung der Integrationen im § 16i SGB II (Teilhabe Arbeitsplätze) für arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte	**Bundesprogramm Teilhabechancengesetz** für langzeitleistungsbeziehende Leistungsberechtigte Teilhabe-Arbeitsplätze über **§ 16 i SGB II**	20	5	5
	REQUA - Re(aktivieren), Qu(alifizieren), A(rbeiten) Qualifizierung für Langzeitsarbeitslose im Bereich Verkauf und Sozialkaufhaus	5	6	2
	Aktivierungscoaching (AC) Aufsuchende Arbeit bei Kontaktabbruch von SGB II-Empfängern	40	90	4
- Stabilisierung und Revision der bestehenden Beschäftigungsförderungsprojekte zur Teilhabe für langzeitleistungsbeziehende Leistungsberechtigte im SGB II				
	Gesundheitsprojekt: Gesundheitsförderung für arbeitslose Menschen Jobfit	nach Bedarf	40	0
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: T EUR (EGT) + T EUR (Gesundheitsprojekt) + T EUR (kommunale Mittel) + T EUR (PAT)			225	26

Zielgruppenübergreifende Angebote nach individueller Bedarfslage

Zielgruppe				
Alle Kunden			**geplant***	
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	**Maßnahmen (nur Externe Träger)**	**Plätze**	**Aktivierungen**	**Integrationen**
Steigerung der Anzahl und der Nachhaltigkeit der Vermittlungen in Erwerbsarbeit	**Vermittlungsbudget** nach §44 Leistungen zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. Bewerbungskosten, Fahrtkosten,…)	nach Bedarf und vorhandenen Mitteln	k.A. möglich	0
	Eingliederungszuschuss Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber		14	14
Ziele 2023	**Einstiegsgeld** Zuschuss für Leistungsberechtigte bei Arbeitsaufnahme oder Selbstständigkeit		40	40
- Kundengerechter und wirtschaftlicher Einsatz der Instrumente Vermittlungsbudget, Eingliederungszuschuss, Einstiegsgeld und Berufliche Anpassungsqualifizierungen	**Berufliche Anpassungsqualifizierungen** diverse individuelle Qualifizierungsangebote (z.B. Sprachkurse, Fachkraft für Sicherheit, Altenpflegehelfer, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, etc.)		199	0
	Reha-Maßnahmen individuelles Angebot für Reha-Kunden in Einzelfallförderung		5	4
	Eignungsdiagnostik Überprüfung der Arbeitsfähigkeit		170	0
	ABC-Messung Feststellung Kompetenzen, Neigungen und Interessen für Berufematching		70	0
	Existenzgründungsberatung und Beratung für Bestandselbstständige		40	8
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: T EUR (EGT) + T EUR (VWT)			538	66

Rechtskreisübergreifende Angebote im Trägerteil des Erlanger Jobcenters

Rechtskreisübergreifende Maßnahmeangebote des Erlanger Jobcenter u.a. für SGB II Zielgruppen				
Jugendliche und junge Erwachsene (u25) bzw. zur Prävention von SGB II Bezug			**geplant***	
Ziele 2023	**Maßnahmen**	**Plätze**	**Aktivierungen**	**Integrationen**
- Fortführung und Weiterentwicklung der Kooperation mit der Berufschule, dem Jugendamt, dem Schulverwaltungsamt und der Stabsstelle Strategisches Übergangsmanagement bei der Integration von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und jungen Flüchtlingen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt	**Jugend Stärken - Brücken in die Eigenständigkeit (JUST BEst)** Kooperation mit der Jugendhilfe zur rechtskreisunabhängigen Förderung benachteiligter Jugendlicher	80	180	35
- Einwerben von weiteren Fördermitteln über Arbeitsmarktfonds, ESF Bayern und Bundesprogramme	**BVJ-k** Maßnahme für berufschulpflichtige Jugendliche	40	75	20
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: T EUR (kommunale Mittel) + T EUR (ESF/JA)			255	55
Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge			**geplant***	
Ziele 2023				
- Erhöhung der Integrationen durch Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und Information, sowie Vermittlung in Qualifizierungsangebote des bayerischen IQ-Landesnetzwerkes MigraNet	**Berufsintegrationsklassen (BIK-V und BIK)** Maßnahmen für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Fluchthintergrund	68	75	15
- Erhöhung der Integrationsfähigkeit durch Begleitung und Unterstützung mit Sprachtraining	**ergänzendes Sprachtraining** für Migrantinnen in den drittmittelgeförderten Maßnahmen des BgA mit nach wie vor hohem Sprachförderbedarf	20	30	0
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: T EUR (kommunale Mittel)			105	15

* die geplanten Aktivierungen und Integrationen basieren auf Schätzwerten der Ergebnisse aus 2021 und dem Stand der Ergebnisse zum 31.10.2022
** diese Integrationen sind bereits in den Neukunden der Werkakademie und den Bestandskunden der Arbeitsvermittlung enthalten

Gesamtzahlen der Integrationen und Aktivierungen im Vergleich

		Aktivierungen	Integrationen
Gesamtzahl der Integrationen	in **2023** (geplant)**	3918	778
	in **2022** (Stand Februar 2023 vorläufig)**	1796	617
	in **2021** **	2380	721
	in **2020** **	3594	557
	in **2019****	5395	788
	in **2018****	6064	817
	in **2017** **	6104	847
	in **2016** **	5414	891

*Steigerung der Aktivierungen durch Werkakademie und Bewerbungszentrum
**ab 2015 wird die Zählung ohne geringfügige Beschäftigung (Minijobs) abgebildet

I. Verzeichnis der Abkürzungen

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AMF	Arbeitsmarktfonds
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
AZ	Arbeitszeit
BAE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BWZ	Bewerbungszentrum
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FK	Fahrtkosten
FM	Fallmanagement
GdB	Grad der Behinderung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFPA	Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
JAZ e.V.	Jugend, Arbeit, Zukunft eingetragener Verein
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
LfU	Leistung für Unterkunft
MA	Mitarbeiter
MAE	Mehraufwandsentschädigung
MB	Mittagsbetreuung
Migrajob	Beratung von Migrant/innen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
PAP	Persönlicher Ansprechpartner
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
SIZ	Selbstinformationszentrum
SKH	Sozialkaufhaus
STMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
TN	Teilnehmer/in
TZ	Beschäftigung in Teilzeit
u25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Ö 4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/EJC	Erlanger Jobcenter	**55/050/2023**

Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2023 im Stadtgebiet Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WA-EJC)	10.05.2023	Ö	Gutachten	
Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (WA-EJC-B)	10.05.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.05.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.05.2023	Ö	Beschluss	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	14.06.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Sozialbeirat	14.06.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50, Amt 13 – Sachgebiet Statistik und Stadtforschung

I. Antrag

1. Die neuen Mietobergrenzen werden entsprechend nachstehender Tabelle beschlossen und gelten zum 01.06.2023.

Haushaltsgröße Personen	Angemessener Wohnraum qm	Höchstmiete in €
1	50	539,00 €
2	65	612,00 €
3	70	649,00 €
4	90	806,00 €
5	105	904,00 €
Jede weitere Person	15	141,00 €

2. Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 10 v.H. erhöht.

3. Eine Aufforderung die Unterkunftskosten <u>bei bestehenden Mietverhältnissen</u> zu senken, ist grundsätzlich entbehrlich, wenn

- die Überschreitung geringfügig (= bis zu 10%) über der maßgeblichen Mietobergrenze liegt und / oder die aus dem Umzug resultierenden Folgekosten in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Kosteneinsparung stehen
- der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (schwere Erkrankung, intensive soziale Bindungen, erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund von Behinderung etc.), so dass die höhere Miete aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls als angemessen erachtet werden kann
- die Leistungen darlehensweise gewährt werden, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und auf absehbare Zeit (sechs Monate) der Leistungsempfänger aus dem Bezug ausscheiden wird.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Hilfesuchenden nach dem SGB II und SGB XII soll die Anmietung angemessenen Wohnraums ermöglicht werden.

Die Festsetzung der Mietobergrenzen (angemessene Miete) ist Aufgabe der Kommune, d.h. der Stadt Erlangen, und nicht des Bundesgesetzgebers, da die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für die Festsetzung der Obergrenzen maßgeblich sind.

Die letzte Festsetzung (Neuermittlung) der Mietobergrenzen erfolgte im Jahre 2018 auf der Grundlage des Mietspiegels 2017. Dieser Mietspiegel wurde 2019 mit Indexwerten (allgemeiner Verbrauchsindex) fortgeschrieben. 2020 erfolgte die Fortschreibung des schlüssigen Konzepts auf der Grundlage des Verbraucherpreisindexes für Deutschland.

Seit Ende des Jahres 2021 liegt ein neuer, auf den aktuellen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes basierender Mietspiegel vor, so dass auch eine Neuermittlung der Mietobergrenzen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII veranlasst ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Das Thema „Angemessenheit der Unterkunft“ hat seit Einführung des SGB II sowohl die Grundsicherungsträger wie auch die Gerichte in erheblichem Maße in Anspruch genommen und zu zahlreichen Streitverfahren geführt. Besonders hohe Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Erstellung eines sog. „schlüssigen Konzeptes“, welches die Gerichte für die Ermittlung der Mietobergrenzen fordern.

Mit Rundschreiben vom 04.04.2019 gibt das Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – als die für das Erlanger Jobcenter zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde – umfangreiche Hinweise zur Ermittlung der „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ und das Erstellen eines schlüssigen Konzeptes.

Die Hinweise im Rundschreiben greifen die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis auf. Das in der Anlage enthaltene Konzept orientiert sich, sowohl was den Inhalt wie die Struktur anbelangt, an diesem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde.

Ziel ist es, die Mietobergrenzen für die Stadt Erlangen rechtssicher zu ermitteln und Mietobergrenzen festzusetzen, die es den Leistungsempfängern ermöglichen, auf dem Erlanger Wohnungsmarkt angemessenen Wohnraum tatsächlich anmieten zu können.

3. Prozesse und Strukturen

Der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Gesamtsituation, namentlich dem Krieg in der Ukraine und der Situation in Afghanistan und der deshalb steigenden Zahl hilfesuchender Menschen wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Bemessung der Mietobergrenzen nicht – wie bisher – das untere Quintil des Erlanger Wohnungsbestandes, sondern die unteren 30% des Wohnungsbestandes zugrunde gelegt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlage: Konzept zu den Mietobergrenzen 2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 4

Anlage zur Vorlage-Nr. 55/050/2023

Konzept zu den Mietobergrenzen 2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Abstrakte Angemessenheit
   - 1.1. Abstrakt angemessene Wohnungsgröße
   - 1.2. Vergleichsraum
     - a) ausreichende Größe des Vergleichsraums
     - b) homogener Lebens- und Wohnbereich
   - 1.3. angemessener, einfacher Wohnungsstandard
   - 1.4. abstrakt angemessener Quadratmetermietpreis – Ermittlung auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes
     - a) Anforderungen an die Datenerhebung
       - aa) Datenerhebung im gesamten Vergleichsraum
       - bb) Beobachtungszeitraum
       - cc) Gegenstand der Beobachtung
       - dd) Repräsentativität und Validität der Daten
     - b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels
     - c) Besonderheiten bei den „kalten Betriebskosten“
     - d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenze
2. Abgleich mit anderen Daten
   - 2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus
   - 2.2. Datenbestand des Erlanger Jobcenters und des SGB XII
   - 2.3. Datenbestand der Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
   - 2.4. Tabellenwerte des §12 WoGG
3. Ergebnis

Der Bedarf für die Kosten der Unterkunft ist Teil des grundrechtlich gewährleisteten Existenzminimums (Art. 1, 20 GG). Als Ausgangsnorm bestimmt § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II: Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.
Der Gesetzgeber lässt sich bei den Unterkunftskosten zunächst vom Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit leiten, indem er zur Bestimmung der Leistungshöhe in einem ersten Schritt auf die tatsächlichen Unterkunftskosten abstellt. Die Leistungshöhe wird in einem zweiten Schritt jedoch auf die angemessenen Aufwendungen begrenzt (BSG, Urt. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R).

Zur Bestimmung der angemessenen Leistungen ist zunächst der „abstrakt angemessene Bedarf" (abstrakte Angemessenheitsprüfung) zu ermitteln. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen einer leistungsberechtigten Person im Einzelfall über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist anschließend der „konkret angemessene Bedarf" (konkret individuelle Angemessenheitsprüfung) zu prüfen, einschließlich der Zumutbarkeit einer Kostensenkung und Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens.

1. Abstrakte Angemessenheit

Für die Bestimmung der Mietobergrenzen muss der für eine Haushaltsgröße „abstrakt angemessene Bedarf für die Kosten der Unterkunft" ermittelt werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft eines Haushaltes diese abstrakt ermittelten Mietobergrenzen, ist im Einzelfall die konkrete Angemessenheit zu prüfen und festzustellen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft.

Für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten ist nach der Rechtsprechung in einem mehrstufigen Verfahren entsprechend der sogenannten Produkttheorie folgendermaßen vorzugehen: Die nach der Personenzahl abstrakt angemessene Wohnungsgröße (erster Faktor) wird mit dem im Vergleichsraum durchschnittlichen Quadratmeterpreis (zweiter Faktor) multipliziert. Das Produkt ergibt die angemessenen Kosten der Unterkunft. Die hieraus resultierende maximale Wohnungsmiete darf dabei nur so hoch sein, dass sie einen einfachen Standard repräsentiert. Vorteil der Produkttheorie ist, dass den Bedarfsgemeinschaften eine selbstbestimmte Verwendung ihres Wohnkostenbudgets ermöglicht werden kann. Schließlich kann bei der Prüfung des Einzelfalles dahinstehen, ob einzelne Faktoren wie Wohnungsgröße, Quadratmeterpreis oder Standard für sich betrachtet „unangemessen" sind, solange die tatsächlichen Kosten das als abstrakt angemessen errechnete Produkt nicht überschreiten. Der Träger muss die Angemessenheit der einzelnen Faktoren nicht prüfen.

Die angemessene Wohnfläche ist ein Richtwert, der für die jeweilige Haushaltsgröße der Bedarfsgemeinschaft festgelegt wird und in das Produkt einfließt.

Angemessener Quadratmeterpreis ist die Summe aus Netto-Kaltmiete und kalten Betriebskosten (d.h. die Brutto-Kaltmiete) und wird für die Wohnungsgrößenklassen festgelegt. Das Bundessozialgericht (BSG) geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass die Netto-Kaltmiete je Quadratmeter und die Betriebskosten je Quadratmeter getrennt erfasst werden sollen (BSG Urt. v. 19.10.2010 B 14 AS 2/10 R). Im Rahmen der Produkttheorie werden dann aber beide Faktoren gemeinsam in das Produkt aus Quadratmetermiete und Wohnfläche einbezogen. Die Wohnkosten sind auch dann angemessen, wenn einer der beiden Faktoren des Produktes oberhalb der Angemessenheitsgrenzen liegt, die Kosten der Unterkunft aber im Rahmen der festgelegten Mietobergrenzen bleiben.

1.1 Abstrakt angemessene Wohnungsgröße

Erster Faktor ist die abstrakt angemessene Wohnungsgröße.

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach ständiger Rechtsprechung auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau abzustellen, d.h. auf die Werte, welche die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben. Regelungen in Wohnraumförderbestimmungen, die differenzierend auf die Anzahl der Räume abstellen, sind für die abstrakte Angemessenheitsprüfung genauso unbeachtlich wie Regelungen der landesrechtlichen Wohnraumförderbestimmungen, die auf persönliche Lebensverhältnisse wie z.B. Alleinerziehung Bezug nehmen (BSG Urt. vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R, BSG vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12, BSG Urt. vom 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R). Diese Kriterien

werden bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit berücksichtigt. Aufgrund der derzeit gültigen Wohnraumförderbestimmungen 2022 des Bay. Staatsministerium des Innern (vgl. Ziffer 12.2) sind daher folgende Werte zugrunde zu legen:

Haushaltsgröße	**Wohnfläche**
1-Personen-Haushalt	50 qm
2-Personen-Haushalt	65 qm
3-Personen-Haushalt	75 qm
4-Personen-Haushalt	90 qm
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich

1.2 Vergleichsraum

Zunächst ist der maßgebliche örtliche Vergleichsraum festzulegen.

Es gilt die Frage zu beantworten, ob das Stadtgebiet zu diesem Zweck in verschiedene Stadtteile aufgeteilt und für jeden dieser Teile eine eigene angemessene Miete festgelegt werden muss oder ob das ganze Stadtgebiet als maßgeblicher örtlicher Vergleichsraum gewertet werden kann (vgl. BSG Urt. vom 16.04.2013 B 14 AS 28/12 R).

Das Bundessozialgericht fordert zur Bestimmung eines repräsentativen Mietpreisniveaus auf, „ausreichend große Räume der Wohnbebauung“ abzustellen, die unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischen Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.

a) ausreichende Größe des Vergleichsraums

Der Vergleichsraum muss einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung umfassen.

Ein nicht ausreichend großer Raum kann kein repräsentatives Angebot an Wohnungen von einfachem Standard aufzuweisen; die notwendigen abstrakten Ermittlungen zur Miethöhe wären nicht möglich. Die Größe ist daher nicht allein anhand der Fläche zu ermitteln, sondern vorrangig mit Blick auf die Anzahl der Wohnungen bzw. Einwohner. Für (Groß-)Städte hat das BSG entschieden (vgl. BSG Urt. v. 26.05.2011 – B 14 AS 132/10 R), dass eine Beschränkung auf einzelne Orts- oder Stadtteile i.d.R. nicht möglich ist. Als (ausreichend) großer Vergleichsraum wurde von der Rechtsprechung das Gebiet einer kreisfreien Stadt mit einer Einwohnerzahl von (nur) 35.000 Einwohnern (BSG Urt. v. 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R mit weiteren Beispielen), aber auch das ganze Stadtgebiet von Großstädten wie z.B. München genannt (BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Urt. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10).

Erlangen – mit einer Einwohnerzahl von 118.329 (Stand: 31.12.2022), einer dichten Bebauung und einem Bestand von insgesamt 66.630 Wohnungen und Wohneinheiten – erfüllt grundsätzlich die vom Bundessozialgericht formulierten Voraussetzungen bezüglich der Mindestgröße.

b) homogener Lebens- und Wohnbereich

Ausschlaggebend für die Frage, ob das gesamte Stadtgebiet als ein Vergleichsraum beurteilt werden kann, ist weiterhin, ob das Stadtgebiet einen homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellt.

Der homogene Lebens- und Wohnbereich lässt sich anhand folgender Kriterien beurteilen:

- räumliche Nähe
- verbindende Infrastruktur

Das Vorliegen dieser Kriterien kann – ohne weitere differenzierende Betrachtungen – für Erlangen bejaht werden: Die Wohnbebauung in Erlangen erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet und es sind eine sehr gute gemeinsame, übergreifende Infrastruktur (Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten) sowie eine verkehrstechnische Verbundenheit (gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Nahverkehr) vorhanden.

1.3 Angemessener, einfacher Wohnungsstandard

Bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete pro Quadratmeter Wohnfläche ist von einem angemessenen, einfachen Wohnungsstandard auszugehen.

Hierbei handelt es sich um Wohnungen einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Wohnungsstandards, der hinsichtlich Ausstattung, Lage und Bausubstanz grundlegenden Bedürfnissen genügt (BSG Urt. v. 13.04.2011, B 14 AS 106//10 R) und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Dieser maßgebliche angemessene einfache Wohnraum ist vom Wohnraum des „untersten Standards" abzugrenzen, der nicht alleine als Datenbasis zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete verwendet werden darf, denn Leistungsberechtigte können bei der Wohnungssuche grundsätzlich nicht auf die Wohnungen des untersten Standards verwiesen werden.

Der Begriff „einfacher Standard" bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff der inhaltlichen Ausfüllung. Eine Beschreibung des „einfachen Standards" anhand einzelner Ausstattungsmerkmale ist in der Praxis nahezu unmöglich: Erforderlich wäre eine Erfassung der relevanten Ausstattungsmerkmale aller Wohnungen, um dann hinsichtlich des Vorhandenseins und der jeweiligen Qualität den einfachen vom besseren Standard zu unterscheiden. Dabei müssten typische Merkmalskombinationen berücksichtigt werden. Zudem unterliegen Ausstattungen, z.B. aufgrund von Modernisierungen, einem ständigen Wandel. Damit ist der einfache Standard stets relativ zum marktüblichen und kann regional deutlich voneinander abweichen.

Wohnungsmarktkonform und empirisch besser ermittelbar ist daher eine Definition des einfachen Standards über den Mietpreis. Denn in der Regel kann davon ausgegangen werden, dass auf dem Wohnungsmarkt für Wohnungen mit einfacher Ausstattung in vergleichbarer Lage eine geringere Quadratmetermiete als für Wohnungen mit einer besseren Ausstattung zu zahlen ist.

1.4 Abstrakt angemessener Quadratmeterpreis – Ermittlung auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes

Die Rechtsprechung fordert, den angemessenen Mietpreis pro Quadratmeter für Wohnungen einfachen Standards anhand eines schlüssigen, nachvollziehbaren Konzeptes zu entwickeln.

Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die Voraussetzungen einer „planmäßigen und systematischen" Datenerhebung und Datenauswertung erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. zum schlüssigen Konzept im Einzelnen BSG Urt. v. 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R; BSG Urt. v. 17.12.2009 – B AS 27/09 R; BSG Urt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R; BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Urt. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10) ist es erforderlich, dass

- die Datenerhebung ausschließlich in dem gesamten, genau definierten Vergleichsraum erfolgt,
- der Beobachtungszeitraum und
- der Gegenstand der Beobachtung nachvollziehbar dargelegt sind,
- die einbezogenen Daten repräsentativ und valide sind,
- die Art und Weise der Datenerhebung festgelegt ist,
- die Datenauswertung nach anerkannten mathematisch-statistischen Grundsätzen erfolgt.

Als mögliche Datenquellen für die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes kommen in Betracht:

- Mietspiegel, vor allem qualifizierte Mietspiegel
- Mietendatenbanken (Aufstellungen über den sozialen Wohnungsbau)
- Datenbestände des Erlanger Jobcenters (Daten der SGB II – Empfänger)
- Sozialstatistik (Daten der SGB XII – Empfänger)
- Daten der Wohngeldbezieher

Diese Datenquellen können einzeln oder auch kombiniert für die Ermittlung verwendet werden. Entscheidend ist, dass die jeweilige Datenquelle die vom BSG formulierten und geforderten Kriterien erfüllt.

Da das BSG die Kriterien insbesondere bei qualifizierten Mietspiegeln im Hinblick auf die auch für das schlüssige Konzept erforderliche Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit erfüllt sieht, dient der aktuelle Erlanger Mietspiegel 2021 als Datenbasis für die Ermittlung der angemessenen Mieten.

Mietspiegel umfassen kraft Gesetzes nur Mietverträge, die innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Erhebungsstichtag neu abgeschlossen oder angepasst wurden und damit sowohl Bestands- als Neuvertragsmieten.

Zudem dürfen in den Mietspiegel nur frei finanzierte Wohnungen einbezogen werden. Wohnungen, die einer Mietpreisbindung unterliegen (sozialer Wohnungsbau), werden bei der Erhebung nicht berücksichtigt. Für die Bestimmung der angemessenen Miete kann es aber sinnvoll sein, Wohnungen zu berücksichtigen, bei denen die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Viele Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII bewohnen solche Sozialwohnungen.

Aus diesem Grunde werden die anderen aufgezählten Datenquellen – soweit sie ergiebige und aussagekräftige Daten liefern – als ergänzende Daten und/oder zu Vergleichszwecken herangezogen.

a) Anforderungen an die Datenerhebung

aa) Datenerhebung im gesamten Vergleichsraum

Die Daten müssen im gesamten Vergleichsraum und nicht lediglich in bestimmten (z.B. mietgünstigen) Teilen des Vergleichsraums erhoben werden.

Für die Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurden 13.000 Haushalte aus dem gesamten Stadtgebiet stichprobenartig ausgewählt, angeschrieben und die Daten mittels eines Fragebogens abgefragt. Von den Rückläufen der Fragebögen flossen nur die mietspiegelrelevanten Wohnungen (z.B. freifinanzierte Wohnungen etc.) in die Auswertungen ein. Eine Beschränkung der Datenerhebung auf bestimmte Wohngebiete oder gar eine Erhebung über das Stadtgebiet hinaus erfolgte nicht.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass der Erlanger Mietspiegel eine Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmieten für Wohnungen und Einfamilienhäuser des gesamten Stadtgebietes, d.h. des gesamten Vergleichsraumes (BSG Urt. v. 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R) gibt.

Dieses Kriterium (aa) ist damit erfüllt.

bb) Beobachtungszeitraum

Für eine planmäßige systematische Datenermittlung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist es erforderlich, den maßgeblichen Beobachtungszeitraum festzulegen.
Im Falle, dass ein Mietspiegel als Datengrundlage dient, hat das BSG den Erhebungszeitraum des jeweils „gültigen“ Mietspiegels auch für das schlüssige Konzept anerkannt. Anerkannt wurde die Datenbasis aus einem Mietspiegel mit einem (einzigen) Stichmonat (BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12; LSG Bayern Urt. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10), aber auch aus einem Mietspiegel mit einem sechsmonatigen Erhebungszeitraum (BSG Urt. v. 17.12.2009 – B AS 27/09 R).
Der Erlanger Mietspiegel wurde auf der Grundlage einer repräsentativ empirischen Erhebung im Zeitraum Januar/Februar 2021 erstellt. Dieser Erhebungszeitraum ist der für das schlüssige Konzept maßgebliche Beobachtungszeitraum.

Im Hinblick auf die zeitlichen Abstände, in denen Daten erhoben und überprüft werden sollten, wird auf die Regelungen in § 22 c Abs. 2 SGB II verwiesen: Im Falle der Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Satzungswege fordert § 22 c Abs. 2 SGB II eine Überprüfung der Werte in einem zweijährigen Turnus, um den aktuellen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen.

Soweit sich die Daten jedoch auf die Erhebung eines qualifizierten Mietspiegels stützen, können die für den qualifizierten Mietspiegel geltenden Zeiträume zur Datenerhebung übertragen werden. Hier ist nach vier Jahren gem. § 558 d Abs. 2 Satz 3 BGB ein neuer qualifizierter Mietspiegel zu erstellen, eine Anpassung des Mietspiegels ist allerdings bereits nach zwei Jahren durchzuführen (vgl. auch BSG, Urt. v. 12.12.2017 - B 4 AS 33/16 R). Der im Vergleich zur Regelung des § 22 c Abs. 2 SGB

II längere Zeitraum lässt sich durch die hohen verfahrensrechtlichen Anforderungen an einen qualifizierten Mietspiegel rechtfertigen.

Die im Vergleich dazu kürzere Geltungsdauer einer Satzung gem. § 22 c SGB II ist dagegen durch das eingeschränkte Maß an gerichtlicher Überprüfbarkeit begründet.

cc) Gegenstand der Beobachtung

Der „Gegenstand der Beobachtung“ ist nachvollziehbar anhand derjenigen Faktoren zu definieren, die im Wesentlichen das Produkt „Mietpreis“ bestimmen (z.B. Brutto- oder Nettomiete, Art der Wohnung, Differenzierung nach Wohnungsgröße und Standard der Wohnung).

In einem ersten Schritt ist festzulegen, ob Daten zur Brutto- oder Nettomiete erhoben werden.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Bestimmung der „angemessenen Mieten“ eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden; die Bruttokaltmiete ist die Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (BSG Urt. v. 13.04.2011 - B 14 AS 106/10 R).

Bei den Erhebungen zum Erlanger Mietspiegel wurden beide Komponenten – sowohl die Nettokaltmiete wie auch die kalten Betriebskosten – erfragt, erfasst und ausgewertet (Preis pro Quadratmeter). Auf der Grundlage dieser erhobenen Daten wird die „angemessene Bruttokaltmiete“ ermittelt.

Des Weiteren gilt es nach Wohnungsgrößen zu differenzieren, da das quadratmeterbezogene Preisniveau bei kleineren und größeren Wohnungen – in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage – erheblich differieren kann (BSG Urt. v. 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R).

Dieser Effekt ist auch in der Universitätsstadt Erlangen zu beobachten. Im Jahr 2021 waren Einpersonenhaushalte mit 50,1% der häufigste Haushaltstyp in Erlangen. In Erlangen gab es – Stand 31.12.2020 (Quelle Sozialbericht 2021) – 56.985 Haushalte (ohne Wohnheimplätze).

Es erscheint naheliegend und pragmatisch, bei der Differenzierung nach Wohnungsgrößen die als abstrakt angemessen definierten Wohnungsgrößen des sozialen Wohnungsbaus (vgl. Ausführungen in Ziffer 1.) zugrunde zu legen.

Bezüglich der 1-Personen-Haushalte (angemessene Wohnungsgröße grundsätzlich bis 50 qm) wurden im Rahmen der Ermittlung der angemessenen Höchstmiete auch alle Wohnungen mit einer Größe unter 35 qm in die Berechnung einbezogen. Hintergrund ist, dass die Nichtberücksichtigung von Wohnungen, die kleiner als 35 qm sind, zu einer Verzerrung des Ergebnisses führen würde. Der Quadratmeterpreis von Kleinstwohnungen ist im Vergleich zu größeren Wohnungen regelmäßig höher. Tatsächlich werden solche Kleinstwohnungen jedoch von Leistungsempfängern nach dem SGB II sowohl bewohnt als auch nachgefragt (derzeit leben 1.472 nach dem SGB II-Leistungsberechtigte Personen in Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften, Stand Oktober 2022, Quelle Statistik der Bundesagentur). Daher stellt diese Vorgehensweise sicher, dass die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah abgebildet werden, um den höchstrichterlichen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept zu den angemessenen Unterkunftskosten zu genügen.

Schließlich gilt es, Standard und Ausstattung der Wohnungen festzulegen. Eine Beschränkung auf das unterste Marktsegment, d.h. auf Wohnungen mit „unterstem Ausstattungsgrad“ (Wohnungen in einfacher Wohnlage, ohne eigenen Raum für die Küche, ohne Toilette oder nur mit Gemeinschaftsbad, Kellerwohnungen) ist unzulässig. Wohnungen des untersten Ausstattungsgrades sind auf dem Wohnungsmarkt in Erlangen nahezu nicht vertreten und in der Konsequenz auch bei der Ermittlung der Werte des Mietspiegels ohne Auswirkung.

Verfügungswohnungen für obdachlose Menschen, die manchmal einen sehr einfachen Standard aufweisen, bleiben – da es sich hier nicht um freifinanzierten Wohnraum handelt – bei der Erstellung des Mietspiegels unberücksichtigt.

Auch die zahlreichen Wohnheimplätze für Studierende, die keine eigene Küche (evtl. nur eine kleine Kochgelegenheit) und kein eigenes Bad haben, wurden nicht berücksichtigt, da es sich auch hierbei um subventionierten Wohnraum handelt.

Eine Beschränkung auf das untere Marktsegment erfolgte somit nicht. Eine weitere Differenzierung der Daten nach Ausstattung, Lage, Bausubstanz etc. ist nach der Rechtsprechung nicht erforderlich.

Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII sind auf Wohnungen einfachen Standards zu verweisen. Wie bereits unter Ziffer 1 dargestellt, erscheint es wohnungsmarktkonform und auch empirisch

besser darstellbar, den einfachen Standard über den Mietpreis zu definieren. Der Mietpreis für Wohnungen einfachen Standards muss so bemessen sein, dass es den Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII – trotz der Konkurrenz mit anderen Nachfragegruppen nach günstigem Wohnraum – möglich ist, preisgünstige Wohnungen anzumieten.

Die Nachfrageseite nach preiswertem Wohnraum umfasst nicht nur die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII. Darüber hinaus müssen weitere Haushalte von Geringverdienern in die Betrachtungen einbezogen werden, die konkurrierend den gleichen Wohnraum nachfragen.

Hierzu gehören neben den Empfängern von SGB II und SGB XII

- Wohngeldempfänger
- Studierende
- Haushalte mit Niedrigeinkommen, die keine Transferleistungen erhalten

Bezüglich der Ermittlung dieser Zahlen wird in erster Linie auf die aktuellen Daten des Amtes für Stadtplanung und Mobilität, Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Erlangen zurückgegriffen. Der Stichtag der Erhebungen ist grundsätzlich der 31.12.2021. Soweit zwischenzeitlich aktuellere Zahlen vorliegen, werden diese zugrunde gelegt und erkennbar dargestellt.

Zum 31.12.2019 gab es in Erlangen 64.778 Wohnungen, zum 31.12.2022 66.630, was einer Steigerung von rd. 3% innerhalb von drei Jahren entspricht.

Erlangen hat 118.329 Einwohner (Stand 31.12.2022). Daneben wurden im Jahr 2022 13.176 Einwohner mit Nebenwohnsitz in Erlangen geführt. Somit liegt die Zahl der Wohnberechtigten derzeit bei ca. 131.500 Einwohnern mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

Für die Nachfragegruppen nach preisgünstigem Wohnraum lassen sich folgende Zahlen ermitteln:

Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII:

Es beziehen derzeit durchschnittlich 2.688 Bedarfsgemeinschaften (Stand Oktober 2022) Leistungen nach dem SGB II und 1.094 Bedarfsgemeinschaften (Stand Februar 2023) Leistungen nach dem SGB XII; es ist somit von **3.782** Haushalten auszugehen.

Haushalte, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen

Die Anzahl der Haushalte, die im September 2022 Wohngeld bezogen haben, belief sich nach Auskunft der Wohngeldstelle auf **496**.

Studierende

Im Wintersemester 2022/23 waren 39.657 Studierende an der Friedrich-Alexander-Universität am Standort Erlangen eingeschrieben. Aus einer Befragung des Sachgebiets Statistik und Stadtforschung im Jahr 2020 ergibt sich, dass hiervon etwa 7.900 mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldete Studierende nicht im elterlichen Haushalt leben. Hierzu kommen rund 5.700 Studierende mit Nebenwohnsitz, die in Erlangen leben. Insgesamt fragen also rund 13.600 Studierende Wohnraum nach. Die Nachfrage dieses Personenkreises kann aktuell mit rund 4.700 belegten Plätzen in Wohnheimen befriedigt werden (für Studierende standen im Jahr 2021 in Erlangen 3.611 Wohnheimplätze zur Verfügung -Quelle: Übersicht Studentenwerk unter www.studentenwerk.de 2021-, die nach den Erhebungen des Sachgebietes Statistik mit rund 4.700 Studierenden belegt sind). Nach einer Veröffentlichung von statista.com auf Grundlage einer Studie der Maastricht University aus März 2019 ist davon auszugehen, dass bundesweit rund 30% der Studierenden in Deutschland in Wohngemeinschaften leben. Lebensnah ist davon auszugehen, dass von diesem Anteil rund ein Drittel nicht nach preiswertem Wohnraum nachfragt, was rund 1.350 Personen entspricht (es werden von Wohngemeinschaften durchaus Wohnungen in gehobeneren Preislagen nachgefragt, da durch die Anzahl der Bewohner in der Summe auch höhere Mieten finanziert werden können). Auch bei Studenten, die sich nicht für eine Wohngemeinschaft entscheiden, kann davon ausgegangen werden, dass ein Drittel die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung hat und nicht auf preiswerte Wohnungen angewiesen ist, was einem Anteil für Erlangen von ca. 3.170 Personen entspricht. Die Anzahl der Studierenden, die mit anderen Nachfragern im einfachen Segment konkurriert, muss daher auch um diese Zahl reduziert werden.

Es verbleiben demnach rund **4.380** Personen, die Wohnungen im preiswerten Segment nachfragen.

Sonstige Haushalte mit geringem Einkommen:

Um diese Gruppe zu bestimmen, kann auf statistische Erhebungen unter Einbeziehung der Melderegisterauskünfte sowie auf die Erkenntnisse aus dem Sozialbericht 2021, der wiederum auf den Bürgerbefragungen 2018 und 2020 basiert, zurückgegriffen werden. Danach – ausgehend von der Annahme, dass eine Armutsgefährdung vorliegt, wenn das Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60% des Medianeinkommens beträgt – gibt es in Erlangen (unter Bereinigung um die studentischen Haushalte) 6.520 Haushalte, die das o.g. Kriterium erfüllen (Stand 31.12.20). Nach einer Befragung durch das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung in den Jahren 2018 und 2020 beträgt der Median des Nettoäquivalenzeinkommens (alle Befragte ohne Studierende, die nicht im Elternhaus leben) 2.040,00 €. 60% hiervon entsprechen einem Betrag von 1.224,00 €. In dieser Gruppe sind Haushalte mit Transferleistungsbezug (SGB II, SGB XII sowie Wohngeld) enthalten.

Es wird von **2.242** Haushalten mit geringem Einkommen außerhalb des Transferleistungsbezugs ausgegangen, die mit den Transferleistungsbeziehern um kostengünstigen, einfachen Wohnraum konkurrieren.

Grafisch lassen sich die Nachfragehaushalte im preiswerten Segment wie folgt darstellen:

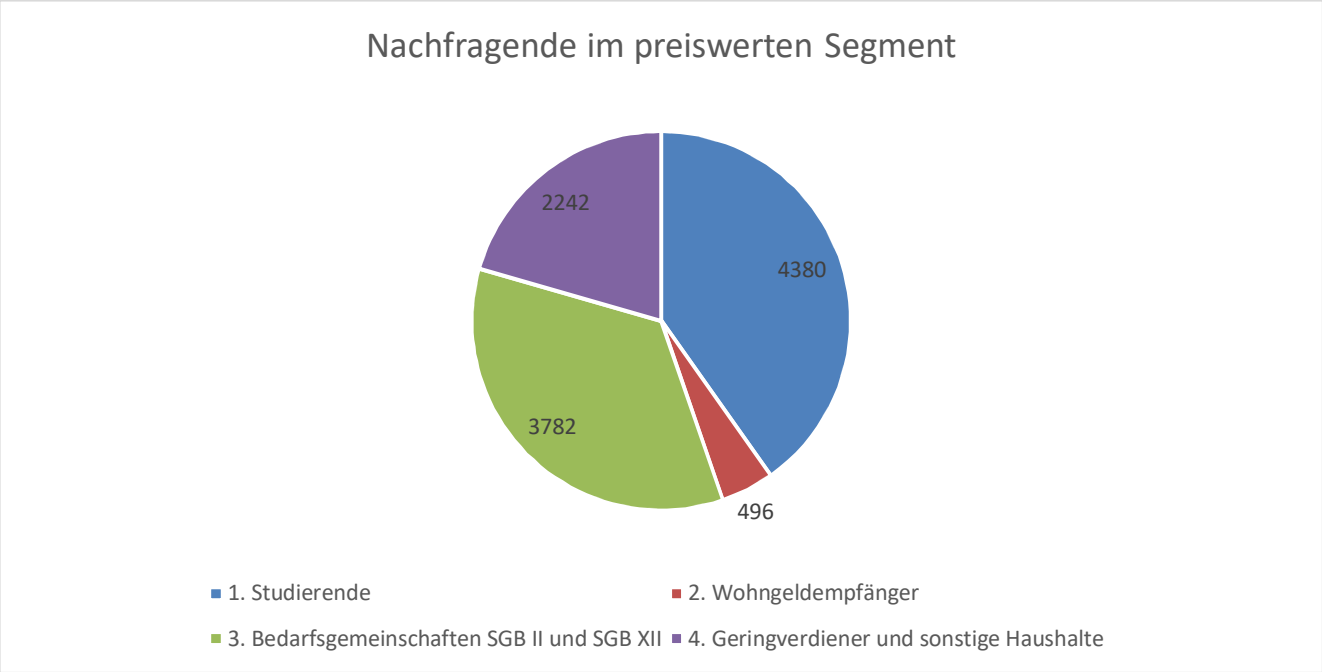

Im Stadtgebiet als dem maßgeblichen Vergleichsraum gibt es damit ca. **10.900** Haushalte, die nach preiswertem Wohnraum nachfragen. Dies entspricht – ausgehend von 56.985 Haushalten- (die öffentlich geförderten Wohneinheiten für Studierende wurden in Abzug gebracht) – einem Prozentsatz von rund 20 %.

dd) Repräsentativität und Validität der Daten

Das Verfahren der Datenerhebung muss geeignet („valide“) sein, Aufschluss über die aktuelle Miethöhe der relevanten Wohnungen im örtlichen Vergleichsraum zu geben. Dazu müssen die erhobenen Daten insbesondere repräsentativ für den Vergleichsraum und das relevante Wohnungsmarktsegment (angemessener einfacher Standard) sein.

Eine Stichprobe ist dann repräsentativ, wenn die Auswahl der Stichprobe aus der Grundgesamtheit rein zufällig erfolgt, ohne dass eine systematische Verzerrung gegenüber der zu repräsentierenden Grundgesamtheit stattfindet.

Nach Auskunft des Sachgebiets Statistik und Stadtforschung wurden in Erlangen ca.13.000 zufällig ausgewählte Haushalte schriftlich befragt; in die Auswertung flossen schließlich 1.731 mietspiegelrelevante Wohnungen ein, die ausgewertet wurden.

Das Landessozialgericht Bayern hat in seinem Urteil vom 11.07.2012 (L 16 AS 127/10) die Repräsentativität des Mietspiegels für die Stadt München, in welchem – bei mehr als der 10-fachen

Einwohner – und Wohnungszahl im Vergleich zu Erlangen – lediglich 3.000 mietspiegelrelevante Wohnungen ausgewertet wurden, anerkannt.

Soweit – wie in Erlangen – ein aktueller qualifizierter Mietspiegel vorliegt, ist es nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die auch für das schlüssige Konzept erforderliche Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit sinnvoll und ausreichend, dessen Grundlagendaten im Rahmen des schlüssigen Konzeptes auszuwerten.

Voraussetzung ist, dass der Mietspiegel die aktuelle Marktlage bzw. Marktentwicklung wiedergibt und selbst aus statistischer Sicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht. Da die im Jahr 2022 stark gestiegene Inflation in erster Linie die Energiekosten betrifft, die für die die Bruttokaltmiete nicht relevant sind und durch das Entlastungspaket der Bundesregierung zum Teil kompensiert werden konnten, ist ein Rückgriff auf die vor Beginn der überdurchschnittlichen Inflation erhobenen Daten unproblematisch.

Um die Aktualität der Zahlen zu den jeweiligen Miethöhen zu gewährleisten, wurden im Mietspiegel die Bestandsmieten nicht erfasst, die in den vier Jahren vor Erstellung des Mietspiegels unverändert geblieben sind. Das so ermittelte Ergebnis gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als (noch) repräsentativ für die aktuelle Marktlage (BSG, Urt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 65/09 R).

Die Daten des sozialen Wohnungsbaus fließen nicht in die Zahlen des qualifizierten Mietspiegels ein, was im Rahmen der Ermittlungen zur angemessenen Höchstmiete aber zu keinen nennenswerten Verzerrungen führt. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Zahl der Sozialwohnungen im Verhältnis zum gesamten Wohnungsbestand gering ist (3.478 Stand 31.12.2021) Sozialwohnungen und somit ein relativ kleines Marktsegment darstellt (vgl. BSG, Urt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R).

b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels

Die Ermittlung angemessener Mietpreise nach „mathematisch statistischen Methoden“ erfolgte – auf der Grundlage der Daten des Erlanger Mietspiegels 2021 – durch das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung. Hierbei wurde nicht lediglich ein Durchschnittswert aller erfassten Mieten gebildet. Vielmehr wurde der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne im jeweiligen Wohnungssegment (z.B. Quintil, Quartil etc.) als Referenzwert für das gesamte maßgebliche Wohnungssegment zugrunde gelegt, so dass mit den ermittelten Werten jede Wohnung in diesem Segment anmietbar ist.

Folgende Mietpreise pro Quadratmeter Wohnfläche (ohne Betriebskosten) wurden ermittelt:

	Wohnfläche in Quadratmeter					
	bis 50	über 50 bis 65	über 65 bis 75	über 75 bis 90	über 90 bis 105	über 105
Grenze untere 20%	8,46	7,10	6,34	6,95	6,84	7,32
Anzahl	52	74	70	76	40	36
Grenze untere 25%	8,60	7,53	6,62	7,12	7,00	7,89
Anzahl	65	93	88	95	50	45
Grenze untere 30%	9,02	7,85	6,85	7,35	7,20	8,17
Anzahl	78	111	105	114	60	54
Grenze unteres Drittel	9,31	8,02	6,92	7,45	7,25	8,33
Anzahl	86	122	116	125	66	59
Grenze 50%	10,54	9,09	7,62	8,38	7,97	9,17
Anzahl	130	185	175	189	100	89
Anzahl insgesamt	259	369	349	378	199	177

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, wurden die Wohnungen entsprechend ihrer Wohnungsgröße erfasst; die Einteilung erfolgte anhand der Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte aus dem sozialen Wohnungsbau (vgl. Ziffer 1.1).

Die Tabelle weist die jeweilige Miete pro Quadratmeter Wohnfläche und die Werte für die jeweils unteren Segmente - 20 v. H. 25 v. H. 30 v. H. etc.- aus.

In jeder Zeile ist neben dem Mietpreis pro Quadratmeter auch die Anzahl der Wohnungen, die in die Stichprobe eingeflossen sind, benannt. Nach Auskunft des Sachgebiets Statistik und Stadtforschung haben die Grenzwerte, in denen die Zelle mit mindestens 30 Fällen (= Wohnungen) besetzt ist, eine ausreichende Datenbasis.

Ein Vergleich der einzelnen Werte der Tabelle lässt unschwer erkennen, dass die Miete kleinerer Wohnungen den höchsten Preis pro Quadratmeter aufweist und sehr große Wohnungen teurer sind als Mittelgroße. Diese Gewichtung muss bei der Ermittlung der angemessenen Mieten berücksichtigt werden; es muss der jeweils für die entsprechende Wohnungsgrößenklasse errechnete Quadratmeterpreis mit der Wohnungsgröße –gestaffelt nach der Haushaltsgröße- multipliziert werden. Das so ermittelte Ergebnis bildet die tatsächlichen Verhältnisse realitätsgetreu ab, d.h. dass für kleinere und besonders große Wohnungen in der Regel ein höherer Quadratmeterpreis zu zahlen ist (vgl. BSG Urt. v. 17.12 2009, - B 4 AS 27/09 R).

Bei der Frage, ob die Werte der unteren 20%, 25% oder die Werte der unteren 30% als angemessene Mietpreise bei der Berechnung Berücksichtigung finden, wird der aktuellen Rechtsprechung gefolgt:

Nach der vom BSG bestätigten Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichtes ist das untere Marktsegment jedenfalls dann hinreichend abgedeckt, wenn dieses das „preislich untere Fünftel des Wohnungsmarktes umfasst und der Anteil der Grundsicherungsempfänger an der Bevölkerung deutlich geringer liegt“ (BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Urt. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10 mit dem Hinweis auf einen Anteil von ca. 5 % von SGB II - Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung des Vergleichsraums). Erlangen hat – Stand 31.12.2022 - 118.329 Einwohner und 5.267 SGB II-leistungsberechtigte Personen (Stand Oktober 2022). Der Anteil der SGB II – Leistungsberechtigten liegt daher bei 4,45 %.

Zu beachten sind aber folgende Aspekte:

- Die Ermittlung der Daten für den letzten Mietspiegel erfolgte bereits Anfang 2021.
- Vor allem aufgrund des Krieges in der Ukraine hat es einen erheblichen Zuzug an geflüchteten Personen nach Erlangen gegeben, die nahezu ausnahmslos nach preiswertem Wohnraum nachfragen.
- Die Inflation ist seit Februar 2022 auf weit überdurchschnittliche Werte angestiegen.
- Die Anzahl der Studierenden ist seit 2015 um knapp 10.000 Personen gestiegen.

Diese Entwicklungen wirken sich auch auf die Nachfrage nach günstigen Wohnung aus. Diesem Umstand muss bei der Festlegung der neuen Mietobergrenzen angemessen Rechnung getragen werden.

In Anwendung der Rechtsprechung des BSG, die für die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ leitend sein muss, wird daher von den unteren 30% ausgegangen. Damit ist sichergestellt, dass eine ausreichend große Zahl an Wohnungen für Leitungsbeziehende nach dem SGB II und SGB XII tatsächlich anmietbar sind.

Es ermitteln sich damit – gestaffelt nach Haushaltsgröße - folgende Nettokaltmieten:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Nettokaltmiete
1-Personen-Haushalt	50 qm	9,02 €	451,00 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	7,85 €	510,25 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	6,85 €	513,75 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	7,35 €	661,50 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	7,20 €	756,00 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	8,17 €	122,50 €

c) Besonderheiten bei den „kalten Betriebskosten“

Es wurde durch das BSG klargestellt, dass die „kalten Betriebskosten“ (ohne Heiz- und Warmwasserkosten) abstrakt zu bestimmen und als Faktor in das zur Berechnung der angemessenen Miete zu bildende Produkt einzubeziehen sind (BSG Urt. v. 19.10.2010 – B 4 AS 65/09). Im Ergebnis ist eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden, die dann die maßgebliche Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten bildet (BSG Urt. v. 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 R). Damit scheidet die Festlegung getrennter Obergrenzen für die Nettokaltmiete und die kalten Betriebskosten aus; vielmehr steht es den Leistungsberechtigten frei, eine zu hohe Nettokaltmiete durch besonders niedrige Betriebskosten zu kompensieren oder umgekehrt.

Die mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten ergeben sich aus § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Mietkosten bzw. Betriebskosten auf die Daten aus Betriebskostenübersichten zurückzugreifen. Grundsätzlich ist hierbei auf örtliche Übersichten abzustellen, da insbesondere die Kosten für Versorgungs- und Entsorgungsdienstleistungen von Kommune zu Kommune stark differieren.

Bei der Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurde auch die Höhe der zu leistenden Betriebskosten abgefragt; es erfolgte allerdings keine nach den einzelnen Nebenkostenarten differenzierte Abfrage.

Da die durchschnittlichen Betriebskosten je nach Wohnungsgröße erheblich differieren, wird bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nicht vom Durchschnittswert aller Wohnungen ausgegangen, um kleinere Haushalte, die deutlich höhere Betriebskosten haben, nicht zu benachteiligen. Vielmehr werden die kalten Betriebskosten aufgrund der im Rahmen der statistischen Erhebungen zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten tatsächlichen durchschnittlichen Betriebskosten je Wohnungsgröße errechnet.

Abschläge hiervon, die den ggf. niedrigeren kalten Betriebskosten im einfachen Marktsegment Rechnung tragen sollen, können nicht fiktiv (aufgrund der Unterstellung, dass z.B. keine Kosten für Hausmeister und Gartenpflege anfallen) vorgenommen werden. Wollte man eine solche Kürzung vornehmen, müssten detaillierte Daten vorliegen, die das beweisen könnten. Solche Daten liegen nicht vor.
Für die einzelnen Haushaltgrößen errechnen sich damit folgende Beträge für die kalten Betriebskosten:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	kalte Nebenkosten
1-Personen-Haushalt	50 qm	87,21 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	101,73 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	125,48 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	143,86 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	147,12 €
Jede weitere Person	15 qm	17,70 €

d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenzen

Die Summe aus den „angemessenen Nettokaltmieten“ (Ziffer 1.4 Buchst. b) und den „angemessenen Betriebskosten“ (Ziffer 1.4 Buchst c) ergibt die „angemessenen Bruttokaltmiete“.
Es errechnen sich damit folgende Bruttokaltmieten je Haushaltsgröße:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	451,00 €	87,21 €	538,21 €	539,00 €
2-Personen-Haushalt	510,25 €	101,73 €	611,98 €	612,00 €
3-Personen-Haushalt	513,75 €	125,48 €	639,23 €	640,00 €
4-Personen-Haushalt	661,50 €	143,86 €	805,36 €	806,00 €
5-Personen-Haushalt	756,00 €	147,12 €	903,12 €	904,00 €

Jede weitere Person	122,50 €	17,70 €	140,20 €	141,00 €

Exkurs: Heizkosten

Die Heizkosten sind Bestandteil der Miete, finden aber bei der Feststellung der „Angemessenheit der Unterkunftskosten“ keine Berücksichtigung und sind deshalb nicht Gegenstand dieses Konzepts.

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Regelmäßig werden die tatsächlichen Heizkosten als angemessen zu Grunde gelegt.

Tatsächlich stellte die Übernahme der anfallenden Heizkosten im Bereich der Stadt Erlangen bisher kein Problem dar.

2. Abgleich mit anderen Daten

Das schlüssige Konzept kann – wie in Ziffer 2 ausführlich dargestellt – auf Daten unterschiedlicher Datenquellen basieren. Da ein Mietspiegel - wie keine andere der möglichen anderen Datenquellen – die vom Bundessozialgericht formulierten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept erfüllt, werden die „angemessenen Mieten“ auf der Basis des Mietspiegels ermittelt.

Nichtsdestotrotz erscheint es wichtig und richtig, auch andere Datenquellen – wie insbesondere die Daten des sozialen Wohnungsbaus und die Bestandsdaten SGB II und SGB XII – zu beleuchten und zu Vergleichszwecken heranzuziehen.

2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus

In einen Mietspiegel finden – wie bereits dargestellt – lediglich freifinanzierte Wohnungen Eingang. Öffentlich geförderte Wohnungen, insbesondere Sozialwohnungen, sind bei diesen Erhebungen ausgeschlossen. Sozialer Mietwohnungsbau wird definiert als der staatlich geförderte Bau von Wohnungen für Menschen, die ihren Wohnungsbedarf nicht auf dem freien Wohnungsmarkt decken können. Für die Vergabe dieser Wohnungen ist das Gesamteinkommen des jeweiligen Haushaltes entscheidend; zweifellos werden diese Wohnungen an die Haushalte, die auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind, vergeben.

Nach Auskunft des Sachgebietes Stadtentwicklung/Amt für Stadtplanung und Mobilität gab es in Erlangen im Jahr 2021 insgesamt 3.478 Sozialwohnungen. Rund 84% der Sozialwohnungen (2.909) in Erlangen stehen im Eigentum der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU.

Mit Urteil des BSG vom 22.09.2010 (B 4 AS 18/09 R), in welchem das BSG die Anforderungen an das schlüssige Konzept formuliert, stellt es weiter fest:

„Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten. Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes von frei finanzierten Mietwohnungen ist, ist im Rahmen der KdU grundsätzlich sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird; so etwa auch Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.“

Das BSG macht in diesem Urteil die Schwächen des Mietspiegels als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten sehr deutlich. Eigentliche Anwendungszwecke des Mietspiegels nach dem BGB sind Neuabschluss von Mietverträgen, Prüfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsgesetz und Mietwucher nach § 291 StGB. D.h. das wesentliche Anliegen ist das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanzierter Mietwohnungen. Im Mietspiegel werden nur solche Mietverhältnisse berücksichtigt, die in den vergangenen vier Jahren neu abgeschlossen oder bei denen die Preise erhöht wurden. Bestehende Verträge, an denen sich seit vier Jahren nichts mehr verändert hat, dürfen nicht einbezogen werden, also gerade solche, die tendenziell niedriger liegen. Ebenso wenig fließen Sozialwohnungen ein.

Da viele der Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII in Erlangen Wohnungen der GEWOBAU, die allesamt Sozialwohnungen sind, bewohnen, wurden die Mietpreise für Sozialwohnungen bei der GEWOBAU – gegliedert nach Haushaltsgröße – abgefragt.

Es ergeben sich folgende Mietpreisspannen für die Wohnungen der GEWOBAU:

Zimmeranzahl	Öffentlich gefördert	Kaltmiete pro m²	Belegrecht	Kaltmiete pro m²	Gesamtzahl
1 Zimmer	311	3,61 € - 6,97 €	79	5,80 €	390
2 Zimmer < 55 m²	219	4,51 € - 6,97 €	91	5,80 €	310
2 Zimmer > 55 m²	289	4,06 € - 6,97 €	81	5,80 €	370
3 Zimmer < 65 m²	34	4,85 € - 6,97 €	5	5,80 €	39
3 Zimmer 65m² -90m²	937	3,78 € - 6,97 €	216	5,80 €	1.153
4 Zimmer	224	3,70 € - 6,90 €	20	5,80 €	244
5 Zimmer	3	5,08 € - 5,93 €	4	5,80 €	7
6 Zimmer	1	5,79 €	-	5,80 €	1
Gesamt	**2.018**		**496**		**2.514**

In der Tabelle finden sich auch 496 Belegrechtswohnungen. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes auf der einen Seite und der rückläufigen Zahl an Sozialmietwohnungen auf der anderen Seite initiierte das Sozialamt der Stadt Erlangen den Vertrag über den Erwerb von 600 Belegrechtswohnungen und brachte diesen im März 2010 zum Abschluss, um das Angebot an preisgünstigem Wohnraum in Erlangen zu erhöhen. Die GEWOBAU verpflichtete sich in dem Vertrag, die betreffenden Wohnungen nach zeitgemäßem energetischem Standard zu sanieren und über die Stadt Erlangen an Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu vergeben. Der Mietpreis liegt zwingend innerhalb der „angemessenen Mieten“ der Stadt Erlangen und ist auf 20 Jahre gesichert. Aus diesem Grund werden die Belegrechtswohnungen bei der Ermittlung der Mietobergrenze nicht berücksichtigt.

Es stellt sich nun bei der Ermittlung der Mietobergrenze die Frage, ob die Daten des sozialen Wohnungsbaus tatsächlich Berücksichtigung finden sollen.

Denn die vom sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Daten sind hinsichtlich der Wohnungsgrößen nicht mit den Werten der für den Bereich des SGB II geltenden Wohnflächen nach den Bestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes deckungsgleich. Zudem konnten lediglich Preisspannen für die unterschiedlichen Wohnungsgrößen ermittelt werden. Das heißt, es kann nicht ohne weiteres festgestellt werden, welche konkrete Durchschnittsmiete einer bestimmten Wohnungsgröße zuzuordnen ist.

Nachdem jedoch der überwiegende Teil der Leistungsempfänger nach dem SGB II Sozialwohnungen bewohnt und bei der Wohnungssuche auf das Segment des sozialen Wohnungsbaus verwiesen wird, können die erhobene Daten zu Sozialwohnungen in Erlangen nicht unberücksichtigt bleiben. Vergleichende Berechnung ergeben, dass auch Sozialwohnungen angeboten werden, deren Mietpreis über den bei der Erstellung des aktuellen Mietspiegels ermittelten Höchstmieten der jeweiligen Wohnungsgrößenklasse der unteren 30% liegt.

Würden die Erhebungen zu den Sozialwohnungen bei der Ermittlung der Mietobergrenze außer Betracht bleiben, bestünde die Gefahr, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II nicht alle auf dem

Markt zur Verfügung stehenden Sozialwohnungen mit den festzusetzenden neuen Mietobergrenzen anzumieten in der Lage sind.

Daher erscheint es angezeigt, die Daten auszuwerten und bei der Ermittlung der neuen Mietobergrenzen heranzuziehen.

Bei den Quadratmeterpreisen für die Sozialwohnungen wurden in der Tabelle stets Preisspannen benannt, z.B. 3,61 € - 6,97 €. Es liegen keine Angaben darüber vor, ob in den einzelnen Größenkategorien mehr Wohnungen aus dem unteren oder dem oberen Bereich der angegeben Preisspanne enthalten sind.

Um zu gewährleisten, dass jeder Leistungsberechtigte nach dem SGB II in die Lage versetzt wird, eine Wohnung innerhalb der geltenden Mietobergrenze tatsächlich anzumieten, wird aus den Daten des sozialen Wohnungsbaus als Referenzmiete der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne (z.B. 6,97 € bei Einpersonenhaushalten) zugrunde gelegt.

Ein Vergleich der auf diese Weise ermittelten Mietpreise pro Quadratmeter mit den Daten aus dem Mietspiegel (vgl. Tabelle unter Ziffer 2.5) ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Mietpreis je qm soz. Wohnungsbau	Mietpreis je qm Mietspiegel	Differenz pro qm	Differenz Nettokaltmiete pro Wohnfläche
1-Personen-Haushalt	6,97 €	9,02 €	2,05 €	102,50 €
2-Personen-Haushalt	6,97 €	7,85 €	0,88 €	57,20 €
3-Personen-Haushalt	6,97 €	6,85 €	- 0,12 €	- 9,00 €
4-Personen-Haushalt	6,97 €	7,35 €	0,38 €	34,20 €
5-Personen-Haushalt	6,90 €	7,20 €	0,30 €	31,50 €
Jede weitere Person	5,93 €	8,17 €	2,24 €	33,60 €

Es ist augenscheinlich, dass die aus dem Mietspiegel gewonnenen Werte die (Höchst-) Mieten aus dem sozialen Wohnungsbau – mit einer Ausnahme bei den 3- Personen-Haushalten – teilweise nicht unerheblich übersteigen.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage können die Daten des sozialen Wohnungsbaus nicht uneingeschränkt als Datengrundlage für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden.

Allerdings darf der um 0,12 € höhere Mietpreis pro Quadratmeter bei den 3-Personen-Haushalten nicht außer Acht gelassen werden. Da sehr viele Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII in Sozialwohnungen leben und die Hilfeempfänger bei Mietsenkungsaufforderungen stets explizit auf die Sozialwohnungen verwiesen werden, muss dieser Preis in die neu zu ermittelnden Mietobergrenzen einfließen. Der Mietpreis pro Quadratmeter erhöht sich bei den 3-Personen-Haushalten damit auf 6,97 €.

Sowohl bei der Wohnungssuche im Bereich des geförderten Wohnraums als auch auf dem freien Wohnungsmarkt sind Leistungsempfänger nach dem SGB II aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnungen des preiswerten Segments einer großen Konkurrenz ausgesetzt.

Die „angemessenen Mieten“ stellen sich damit unter Einbeziehung der Daten des sozialen Wohnungsbaus wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	451,00 €	87,21 €	538,21 €	539,00 €
2-Personen-Haushalt	510,25 €	101,73 €	611,98 €	612,00 €
3-Personen-Haushalt	522,75 €	125,48 €	648,23 €	649,00 €
4-Personen-Haushalt	661,50 €	143,86 €	805,36 €	806,00 €
5-Personen-Haushalt	756,00 €	147,12 €	903,12 €	904,00 €

Jede weitere Person	122,50 €	17,70 €	140,20 €	141,00 €

2.2 Datenbestand des Erlanger Jobcenters und des Sozialamtes

Bei der Neufestsetzung der „angemessenen Kosten der Unterkunft“ werden die Daten vom Erlanger Jobcenter und vom Sozialamt nicht einbezogen. Aufgrund der seit 01.04.2020 geltenden Bestimmungen zu der Anerkennung der Kosten der Unterkunft im Anwendungsbereich des SGB II und SGB XII (Coronaregelungen und Einführung Bürgergeld) können hier keine belastbaren Werte generiert werden.

2.3 Datenbestand der Beziehenden von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Als weitere mögliche Datenquelle könnte grundsätzlich der Datenbestand der Wohngeldstelle ausgewertet werden. Aufgrund der geringen Anzahl der verwendbaren Datensätze können hieraus jedoch keine generellen Schlüsse für die neue Mietobergrenze gezogen werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil in Bezug auf die Daten der Wohngeldbeziehenden keine Differenzierung nach der Wohnungsgröße erfolgt.

2.4 Tabellenwerte des § 12 Wohngeldgesetz (WoGG)

In der Vergangenheit waren sehr häufig die Tabellenwerte des §12 WOGG gleichzeitig die für die Kommunen geltenden Mietobergrenzen; teilweise wurden diese Werte um einen Sicherheitszuschlag von 10 v.H. erhöht. Auch in Erlangen galten bis Mitte 2008 diese Werte als Mietobergrenzen.

Zum 01.01.2016 erhöhten sich die für die Stadt Erlangen geltenden Tabellenwerte nach dem WOGG, da das Stadtgebiet nicht mehr der Mietenstufe III sondern neu der Mietenstufe IV zugeordnet wurde. Hierdurch stiegen die geltenden Beträge erheblich.

Vergleich mit den Beträgen nach § 12 Wohngeldgesetz (zuzgl. 10%):

Haushaltsgröße	**Neue Mietobergrenze**	**§12 WoGG zuzgl. 10 %**	**Differenz**
1-Personen-Haushalt	539,00 €	540,10 €	- 1,10 €
2-Personen-Haushalt	612,00 €	654,50 €	- 42,50 €
3-Personen-Haushalt	649,00 €	778,80 €	- 129,80 €
4-Personen-Haushalt	806,00 €	907,50 €	- 101,50 €
5-Personen-Haushalt	904,00 €	1038,40 €	- 134,40 €
Jede weitere Person	141,00 €	125,40 €	15,60 €

Die Rechtsprechung fordert jedoch aus folgenden Gründen unabdingbar die Ermittlung der angemessenen Mieten in einem sogenannten schlüssigen Konzept:

- Datenerhebung und Datenauswertung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist unerlässliche Aufgabe des Leistungsträgers, um sachgerechte Entscheidungen im Verwaltungsverfahren treffen zu können.
- Die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes stellen keinen geeigneten Maßstab für die Angemessenheit der Unterkunftskosten dar. Die Gewährung von Wohngeld verfolgt einen anderen Zweck als die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII.
- Die Tabellenwerte spiegeln die örtlichen Gegebenheiten nicht angemessen wider und stellen nicht darauf ab, ob die vom Wohngeldberechtigten angemietete Wohnung im Sinne eines notwendigen Bedarfes angemessen ist. Nur in den Fällen, in denen lokale Erkenntnismöglichkeiten fehlen, lässt das BSG den Rückgriff auf die Wohngeldtabelle zu.

Da in Erlangen ein aktueller Mietspiegel vorliegt, ist ein Rückgriff auf die Werte aus § 12 WoGG nicht zulässig.

3. Ergebnis

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, müssen die neuen Mietobergrenzen – um den Anforderungen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen – auf die Daten des Mietspiegels gestützt werden. Lediglich bei den 3 –Personen – Haushalten erfolgt eine Erhöhung aufgrund der Auswertungen der Daten des sozialen Wohnungsbaus.

Ein Vergleich der neuen Mietobergrenzen mit den bisherigen Mietobergrenzen ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	**Bisherige Mietobergrenze ab 01.12.2020**	**Neue Mietobergrenze**	**Steigerung**	
1-Personen-Haushalt	452,00 €	539,00 €	87,00 €	+19,25%
2-Personen-Haushalt	539,00 €	612,00 €	73,00 €	+13,54%
3-Personen-Haushalt	605,00 €	649,00 €	44,00 €	+7,27%
4-Personen-Haushalt	713,00 €	806,00 €	93,00 €	+13,04%
5-Personen-Haushalt	835,00 €	904,00 €	69,00 €	+8,26%
Jede weitere Person	119,00 €	141,00 €	22,00 €	+18,49%

Eine Erhöhung der Mietobergrenzen in diesem Umfang wird sich auf folgende Bereiche auswirken:

- Mietpreisniveau und Mietpreisstruktur
- Konkurrenzsituation der Haushalte mit geringem Einkommen
- Wohnungswirtschaft und Vermieter
- Kommunale Finanzen

Diese Wirkungen müssen jedoch – aufgrund der klaren Anforderungen der Rechtsprechung an das schlüssige Konzept – in Kauf genommen werden.

Folgende Regelungen werden beschlossen:

1. Die neuen Obergrenzen für die angemessenen Mieten gelten rückwirkend ab 01.12.2022.
2. Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 10 v.H. erhöht.
3. Eine Aufforderung die Unterkunftskosten bei bestehenden Mietverhältnissen zu senken, ist grds. entbehrlich, wenn
    - die Überschreitung geringfügig (= bis zu 10%) über der maßgeblichen Mietobergrenze liegt und / oder die aus dem Umzug resultierenden Folgekosten in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Kosteneinsparung stehen
    - der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (schwere Erkrankung, intensive soziale Bindungen, erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund von Behinderung etc.), so dass die höhere Miete aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls als angemessen erachtet werden kann
    - die Leistungen darlehensweise gewährt werden, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und auf absehbare Zeit (sechs Monate) der Leistungsempfänger aus dem Bezug ausscheiden wird.

Ö 5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r: Referat V	Vorlagennummer: **V/030/2023**

Neubesetzung der Vertretung des DGB im SGB-II-Beirat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WEJC)	10.05.2023	Ö	Beschluss	
Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (WEJC-B)	10.05.2023	Ö	Empfehlung	

Beteiligte Dienststellen

.

I. Antrag

Frau Renata Stublic und Frau Verena Hofbauer werden mit sofortiger Wirkung anstelle von Herrn Frank Riegler und Herrn Wolfgang Niclas als Vertreterinnen des DGB in den SGB-II-Beirat berufen.

II. Begründung

Herr Frank Riegler und Herr Wolfgang Niclas legen die Vertretungen im SGB-II-Beirat nieder. Der DGB schlägt vor, an ihrer Stelle Frau Renata Stublic und Frau Verena Hofbauer in den SGB-II-Beirat zu berufen.

Die gemäß Geschäftsordnung des SGB-II-Beirats zu beteiligenden Organisationen bestimmen nach eigenem Ermessen über den oder die in den SGB-II-Beirat zu entsendenden Vertreter/innen. Die formale Berufung erfolgte bisher durch Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses, mit Gründung des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter mit Beschluss über den Werklauschuss Erlanger Jobcenter.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang